

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

10-17

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 19. April 1947

Nr. 16

INHALT:

	Seite	Seite	
I. Landesregierung:			
Persönliche Angelegenheiten	157	Antlicher, Kunstschein für Sänger, Schauspieler, Rezi- tatoren und verwandte künstlerische Berufe	165
Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministers für politische Befreiung Betr.: Bereit- stellung von Büros und Einrichtungsgegenständen für die hessischen Spruchkammern	157	Namensänderung des Staatl. Instituts für Experimentelle Therapie	165
Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung	158	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über den Warenverkehr mit der französischen und sowjetischen Besatzungszone vom 21. 12. 1946	166
Bestimmungen über die Haltung von Dienstkraftwagen und Dienstkraftträdern	158	Beschluß des Direktoriums des Länderrats vom 21. No- vember 1946	166
Nicht abgeführte WHW-Beiträge usw.	158	Anordnung über Höchstpreise für Brennholz ab Wald	166
Trennungsschädigung, Abwesenheitszuschüsse, Fahr- kosten	158	Anordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft vom 25. März 1947	166
Filmaktion des Hessischen Staatsministeriums zu Gunsten der Schuljugend	160	Anordnung über die Verladung von losem Zement und Kalk vom 25. März 1947	167
Ermäßigung der Vergütungssteuer für Märchenfilmvor- führungen	161	Anordnung über Änderungen der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe vom März 1947	167
Ausstellung von Kunstscheinen und Interpretation des Begriffes „Höheres Interesse der Kunst oder Wissen- schaft“ nach § 33 der Reichsgewerbeordnung	161	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel vom 24. Februar 1947, vom 1. April 1947	168
Ausstellung von Kunstscheinen; hier: Prüfungskommis- sionen für die Begutachtung der Anträge	162	Zweite Ausführungsbestimmung zu der Verordnung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Hessen	168
Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (RGBl. I S. 452), Vermittlung von Musik- aufführungsrechten vom 15. Februar 1934	163	Verwaltungsschule; hier: Lehrlings- und Dienstanfänger- lehrgang in Gießen	169
Genehmigungspflicht bei Aufführungen von Lallenspielen	163	II. Bezirksregierungen:	
Staatliche Musikberater; hier: Richtlinien für die Tätigkeit	164	Darmstadt:	
Richtlinien für die Behandlung von Konzert-, Theater-, Variété- und sonstigen schaustellerischen Unternehmen durch deutsche Behörden	164	Persönliche Angelegenheiten	169
		Wiesbaden:	
		Bekanntmachung betr. Bestellung eines Buchprüfers	169
		Öffentlicher Anzeiger	170

I. LANDESREGIERUNG

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Zollamtmann Ernst Kurzius, Hauptzollamt Kassel, zum Zollrat mit Wirkung vom 1. Januar 1947;
Zollinspektor Werner Gauditz, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Frankfurt a. M., zum Oberzollinspektor mit Wirkung vom 1. Januar 1947;
Zollassistent Hermann Krause, Hauptzollamt Gießen, zum Oberzollsekretär mit Wirkung vom 1. Dezember 1945;
Zollwachmeister Gustav Cornelius, Hauptzollamt Kassel, zum Zollbetriebsassistent mit Wirkung vom 1. Januar 1947.

Versetzungen: Zollrat Ernst Kurzius, Hauptzollamt Frankfurt a. M., am 15. März 1947 als Vorsteher an das Hauptzollamt Kassel.

202 Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministers für politische Befreiung
Betr.: Bereitstellung von Büros und Einrichtungsgegenständen für die hessischen Spruchkammern
Bezug: Erlaß des Ministerpräsidenten vom 25. Februar 1947 (IM 76/47)

Gemäß Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten vom 25. Februar 1947 wird von dem stellvertretenden US-Militär-Gouverneur für Deutschland die Denazifizierung als ein oberstes Ziel der Besetzung Deutschlands bezeichnet. Sie ist auch vom deutschen Standpunkt aus als eine Staatsaufgabe ersten Ranges zu betrachten, die so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden muß.

Die Behörden meines Geschäftsbereiches sind daher verpflichtet, den Spruchkammern jede nur denkbare Förde-

rung angedeihen zu lassen, für sie erforderliche Büroräume, Einrichtungsgegenstände, Schreibmaschinen und Betriebsmittel, notfalls auf dem Beschlagnahmewege zu beschaffen.

Wie aus einem Telegramm des Büros der US-Militärregierung Deutschlands (OMGUS Berlin) hervorgeht, sind die örtlichen Offiziere der Militärregierung angewiesen worden, gegenüber den deutschen Dienststellen und unteren Verwaltungsbehörden die Beschlagnahme von Büroräumen und Einrichtungsgegenständen für die Spruchkammer notfalls auf dem Befehlswege durchzusetzen. Ich wünsche, daß solche direkten Befehle der Militärregierung nicht notwendig werden und ersuche, den Spruchkammern bei Bedarf unverzüglich Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen und dabei auf die vorhandenen Bestände sowohl von Behörden wie von Privaten zurückzugreifen.

Soweit Inanspruchnahmen auf Grund des Reichleistungsgesetzes in Frage kommen, ist darauf zu achten, daß die unteren Verwaltungsbehörden Bedarfstellen sind. Seitens der Spruchkammervorsitzenden und Öffentlichen Kläger sind daher entsprechende Anträge an die Herren Landräte bzw. Oberbürgermeister zu richten. An diese sind auch Anträge auf Überlassung von Räumen und Gegenständen zu richten, soweit diese im Besitz der Behörden der Allgemeinen und Inneren Verwaltung und der Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sich befinden. Soweit es sich um Räume oder Gegenstände im Besitz von Behörden der Sonderverwaltungen handelt, sind die Anträge an diese unmittelbar zu richten.

Falls eine Einigung über die Zurverfügungstellung von Räumen und Gegenständen für die Spruchkammern nicht zustandekommen sollte, sind die Antragsteller angewiesen worden, unverzüglich dem Herrn Minister für politische Befreiung zu berichten, der, falls meine Zuständigkeit gegeben ist, im Einvernehmen mit mir eine endgültige Entscheidung treffen wird.

Der Minister des Innern — Der Minister für politische Befreiung — 11. 3. 47.

203 Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung

Aus Anlaß der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Personalschwierigkeiten hatte der frühere Reichsminister der Finanzen durch Ziff. 19 des Erl. vom 24. Januar 1945 — A 1300 C — 315 I — RBB. S. 15 —, betr. die Erweiterung des Kreises der Arbeitskräfte, die zur Bescheinigung der sachlichen oder rechnerischen Feststellung befugt sind, Erleichterungen zu den Bestimmungen in den §§ 80 und 86 RRO zugelassen. Hiernach ist die Bindung an die Zugehörigkeit des Feststellers zu einer bestimmten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe sowohl für die sachliche als auch für die rechnerische Feststellung bis auf weiteres aufgehoben worden. Für die Preussische Verwaltung war durch den früheren Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 27. Dezember 1944 — Z 7123/44/K 5008 — sinngemäß angeordnet worden, daß die Befähigung zur rechnerischen Feststellung an Angestellte nicht mehr an die Zugehörigkeit des Feststellers zu einer bestimmten Vergütungs-Gruppe gebunden ist und daß es bis auf weiteres der Ablegung einer besonderen Prüfung nicht bedarf. Über die Eignung und Auswahl der im Reich mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung, in Preußen mit der rechnerischen Feststellung zu betrauenden Arbeitskräfte sowie über die Erteilung der rechnerischen Feststellungsbefugnis hatte der Behördenleiter zu entscheiden.

Eine wesentliche Änderung in den Personalverhältnissen ist seitdem nicht eingetreten. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Rechnungshof des Landes Hessen ordne ich daher an, daß es bei dieser Regelung zunächst weiterhin verbleibt.

Der Minister der Finanzen — H 3100 — H 1 — 6. 3. 47.

204 Bestimmungen für die Haltung von Dienstkraftwagen und Dienstkrafträdern

1. Für die Haltung von Dienstkraftfahrzeugen sind bisher für das Land Hessen noch keine Vorschriften erlassen worden. Bis auf weiteres gilt folgendes:

1. Dienstkraftwagen und Dienstkrafträder dürfen grundsätzlich nur für Dienstfahrten benutzt werden.
2. Maßgebend für die Führung der Dienstkraftfahrzeuge sind die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung, wonach die Fahrzeuge ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen sein müssen. Der Führer des Fahrzeuges muß im Besitz eines Führerscheines sein.
3. Inichtlich Fahrdienst und Fahrtenbuch können eigene Vorschriften erlassen werden. Wenn hierüber allgemeine Vorschriften bestehen, sind diese zu beachten.
4. Ausrüstung und Handwerkszeug sind im freien Handel zu erwerben und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
5. Reparaturen können durch private Reparaturwerkstätten zu Lasten der Staatskasse ausgeführt werden, wobei jedoch sparsamste Wirtschaftsführung gewährleistet sein muß.
6. Die sorgsame Pflege und Instandhaltung ist von dem Behördenvorsteher oder Dienststellenleiter laufend zu überwachen.
7. Die Beschaffung der Betriebsstoffe und der Bereifung geschieht nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen.
8. Auf sparsamsten Verbrauch von Betriebsstoffen ist zu achten.
9. Eine Versicherung der Dienstkraftfahrzeuge gegen Sach- und Personalschäden ist nicht erforderlich. Sie erfolgt im Wege der Selbstversicherung.
10. Unfälle und Schäden sind jeweils sofort meiner Abteilung „Versicherungswesen“ zu melden.
11. Dienstkraftwagen sind nur von den dazu besonders eingestellten Kraftwagenführern zu fahren.
12. Das Mitfahren auf Kraftfahrzeugen geschieht in freier Entscheidung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten.

II. Wenn ein Beamter während einer Dienstreise einen Dienstkraftwagen mangels eines besonderen Kraftwagenführers selbst steuert, kann ihm für jedes dienstlich zurückgelegte Kilometer Wegstrecke (Hinweis auf Nr. 24 und 25 ABzRKG) eine Entschädigung von 2,5 Rpf gewährt werden.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinne von § 2 RKG gelten, ist für das Selbststeuern eine Entschädigung nicht zu zahlen.

Es handelt sich um eine Kannbewilligung. Die Zahlung der Entschädigung von 2,5 Rpf je Kilometer ist nur zulässig, wenn der dienstreisende Beamte an Stelle des sonst vorhandenen oder vorgesehenen, aber aus besonderen Gründen fehlenden Kraftwagenführers (dienstliche Unabkömmlichkeit, Personalmangel usw.) den Dienstkraftwagen selbst steuert. Auf den Erlaß RdF vom 20. August 1941 A 4600 — 13000 IV — RBB S. 225 — wird hingewiesen.

Der Minister der Finanzen — 44220 — P 4/9337 — 30. 12. 46.

205 Nicht abgeführte WHW-Beiträge usw.

Die Erlasse vom 28. Januar und 18. Februar 1947 — H 2000 — H 1 betreffend „Nicht abgeführte WHW-Beiträge“ bzw. „Nicht abgeführte Beiträge zum Reichsbund Deutscher Beamten und zur Arbeitsfront usw.“ — Staatsanzeiger 1947 Seite 42 bzw. 82 — werden hiermit aufgehoben.

Für die Behandlung der genannten Beiträge ist mein Erlaß vom 14. Februar 1947 — Staatsanzeiger 1947 S. 69 — maßgebend.

Der Minister der Finanzen — H 2000 — H 1 — 2. 4. 1947.

206 Trennungentschädigung, Abwesenheitszuschüsse, Fahrkosten

Die durch Gewährung von Trennungentschädigungen entstehenden Ausgaben sind im Laufe des letzten Haushaltsjahres in einem für die Staatskasse unerträglichen Maße angewachsen. Ich habe deshalb nach Mitteln und Wegen gesucht, um eine Senkung der Lasten zu erreichen. Nachstehend gebe ich die nunmehr ab 1. April 1947 geltenden Bestimmungen in einer zusammenfassenden Darstellung bekannt. Die von dem genannten Tage gültigen Einschränkungen sind daraus ohne weiteres zu entnehmen. Zur Vereinfachung dienen die vom gleichen Zeitpunkt ab erweiterten Zuständigkeiten der den Ministerialinstanzen nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Der Herr Minister des Innern wird veranlassen, daß die neuen Bestimmungen auch den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den Körperschaften des öffentlichen Rechts bekanntgegeben und von ihnen angewandt werden.

Die Herren Staatsminister werden gebeten, das für ihren Verwaltungsbereich Erforderliche unverzüglich anzuordnen, um Überzahlungen bzw. Rückforderungen zu vermeiden.

A) Trennungentschädigung

Durch die im Reichsbesoldungsblatt 1942 S. 188 Nr. 4077 veröffentlichte Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 haben die Nummern 25 und 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40 Nr. 2445) die nachstehende, weiterhin gültige Fassung erhalten:

1. Nr. 25 (1) Trennungentschädigung nach § 11 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) kann gewährt werden:

- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden, oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
- b) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nicht-beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,

- c) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nicht-beamtetten Personen, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist,
- d) Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie anderen nicht bereits unter a) bis c) genannten nicht-planmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung umziehen müssen.

(2) Voraussetzung für das Bewilligen von Trennungsschädigung ist, daß die Beamten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ist, verheiratet oder den Verheirateten gleichgestellt waren und wenn sie

- a) einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, wegen Wohnungsmangels verhindert sind, diesen an dem neuen Dienstort einzurichten oder
- b) keinen eigenen Hausstand hatten, wegen Schwierigkeiten bei der wohnlichen Unterbringung verhindert sind, am neuen Dienstort einen Hausstand zu gründen oder mit ihrer Familie zusammen zu wohnen.

(3) Auf Trennungsschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Beamte (vgl. die Bestimmungen vom 11. September 1942 — RBB. S. 184 Nr. 4076) sind sinngemäß anzuwenden; jedoch gelten die Vergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsschädigung als Höchstsätze.

(5) Sind die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllt, weil die Beamten nicht verheiratet sind oder den verheirateten Beamten nicht gleichgestellt werden können, und darf infolgedessen eine Trennungsschädigung nicht gezahlt werden, so können den ledigen Beamten, die am bisherigen Dienstort einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, an Stelle von Trennungsschädigung die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung oder für das Unterstellen der Möbel in Grenzen der für ledige Beamte vorgesehenen Beschäftigungstagegelder gewährt werden. Bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort ist Nr. 3 der Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung sinngemäß anzuwenden.

(6) Trennungsschädigung darf bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.

(7) Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der siebentägigen Frist (Abs. 6) nicht von neuem.

(8) Es ist Pflicht der Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat die Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung benutzen. Der Umzug darf nicht durch übermäßige Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen persönlichen Gründen oder durch Instandsetzen der bereits leerstehenden Wohnung verzögert werden. Wird eine Wohnung, die nach der dienstlichen Stellung des Beamten und nach seinem Dienstverdienst als angemessen anzusehen ist, zurückgewiesen, so ist die Zahlung der Entschädigung ab dem Tage einzustellen, an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werden können.

(9) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes oder das Zusammenwohnen mit der Familie am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung unternommen und welchen Erfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese Be-

richterstattung ist fortzusetzen. Die Entschädigung darf ab dem Dienstantrittstag am neuen Dienort, wenn jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine ähnliche Vergütung gezahlt wird, erst ab dem folgenden Tag bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf.

(10) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörde in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten bewilligt werden. Von einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ab bedarf die Bewilligung über insgesamt 12 Monate hinaus der Genehmigung der obersten Dienstbehörde; dem Antrag auf Fristverlängerung sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

2. Nr. 26 (1) Warte- und Ruhestandsbeamte sowie nicht-beamtetten Personen kann, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts als Beamte verwendet werden, Trennungsschädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten bewilligt werden. Von einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ab bedarf die Bewilligung über insgesamt 12 Monate hinaus der Genehmigung der obersten Dienstbehörde; in dem Antrag auf Fristverlängerung sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzugs nach Nr. 5 Abs. 1 entgegenstehen.

Ich bemerke in Ergänzung dieser Vorschriften folgendes:

1. Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörde nach näherer Weisung des Fachministers bis zur Dauer von sechs Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt.

2. Wenn nach Ablauf von sechs Monaten die Entschädigung weiter gezahlt werden soll, kann die oberste Dienstbehörde sie bis zu weiteren sechs Monaten bewilligen.

3. Soll die Entschädigung über zwölf Monate hinaus gewährt werden, so ist meine Zustimmung einzuholen. Sie wird auf höchstens sechs weitere Monate bemessen und wegen der Höhe der jeweils zu bewilligenden Zahlung davon abhängig sein, welche Kosten der Antragsteller für Pension und Wohnung (möbliertes Zimmer u. dgl.) im Monat aufwendet. Dem Antrag sind stets die Unterlagen beizufügen, die den Nachweis ernsthafter Bemühungen um Erlangung einer Wohnung bringen.

4. Sollte nach Ablauf von 18 Monaten in besonderen Ausnahmefällen eine Beihilfezahlung wegen doppelten Wohnsitzes unabweisbar nötig sein, dann bin ich bereit, eine laufende widerrufliche Beihilfe nach den allgemeinen Beihilfegrundsätzen zu zählen, die demnächst in neuer Fassung bekanntgegeben werden.

5. Nach Abs. 3 der Ziffer 25 besteht auf Trennungsschädigung kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungen sind daher Kannbewilligungen, deren Zahlung die Vermeidung von Härten zum Ziele hat und deren Höhe sich daher nach dem notwendigen Mehraufwand für Zimmermiete u. dgl. richtet. Die Bewilligung von Trennungsschädigung darf daher entsprechend dem Grundsatz in der Verordnung zur Durchführung des Beamtengesetzes im Abs. 3 zu § 126 (RGBl. 1937 S. 669) frühestens mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats an ausgesprochen werden. Vom 1. April 1947 ab sind Ausnahmen nicht mehr zugelassen. Auch für rückliegende Zeitabschnitte darf Trennungsschädigung nicht mehr bewilligt werden. Um Härten zu vermeiden, ist von den Dienststellen und Behörden dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge bei Neu- und Weiterbewilligung stets schleunigst bearbeitet werden.

6. Bei der Berichterstattung auf Weiterbewilligung der Trennungentschädigung ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung unternommen und welchen Erfolg seine Bemühungen bisher gehabt haben und welche Miete er für Pensionszimmer oder möbliertes Zimmer oder für sonstige Unterbringung am Dienstort zu zahlen hat. Die Trennungentschädigung ist in ihrer Höhe nach dem tatsächlichen Mehraufwand zu bestimmen, wobei nicht kleinlich zu verfahren ist.

7. Der Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Zahlung von Trennungentschädigung bis zum Letzten des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, nach dem Satze der Ortsklasse des Wohnorts gezahlt. Dies ergibt sich aus Nr. 64 (1) BV.

B) Abwesenheitszuschuß

(1) Den verheirateten und den ihnen gleichgestellten unverheirateten Beamten und den nichtbeamteten Hilfskräften, die infolge ihrer Einstellung in den Dienst des Landes Hessen außerhalb des Wohnorts ihrer Familie zur Führung eines getrennten Haushalts gezwungen sind, kann ein Abwesenheitszuschuß gewährt werden.

(2) Für die verheirateten und die ihnen gleichgestellten unverheirateten Beamten, die zur Ableistung einer Probezeit — Anstellung auf Probe, Probiedienstleistung (Vorbereitungszeit) — einberufen sind, richtet sich der für die Dauer dieser Tätigkeit zu gewährende Abwesenheitszuschuß nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 — RBB S. 184.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Abwesenheitszuschusses richtet sich nach der Beschäftigungsvergütung für die Beamten der Besoldungsgruppe, in der der Beamte zuerst planmäßig angestellt wird.

(4) Die Beschäftigungstagegelder gelten als Höchstsätze, bis zu denen Abwesenheitszuschüsse gezahlt werden können.

(5) Allen übrigen verheirateten und ihnen gleichgestellten unverheirateten Beamten und Angestellten, die auf Grund eines Privatdienstvertrags eingestellt sind oder eingestellt werden, wird, wenn sie am Tage der Einstellung einen eigenen Hausstand hatten und infolge der Einstellung außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden, der Abwesenheitszuschuß ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe oder Vergütungsgruppe vom Tage des Dienstantritts ab in folgender Höhe gewährt:

1. wenn sie ihren Haushalt an ihrem bisherigen Wohnort fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben, täglich 3 RM bei Dienstorten der Ortsklasse S und A und 2,70 RM in Orten der übrigen Ortsklassen unter Ausschluß einer Erhöhung für die ersten sieben Tage,
2. wenn sie täglich von ihrem Beschäftigungsort nach dem Wohnort zurückfahren, unter Ausschluß von anderen Entschädigungen die Fahrkosten der 3. Wagenklasse (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse und einen Zuschuß bis zum Höchstbetrag von täglich RM 1—.

(6) Im übrigen gelten auch für die Gewährung des Abwesenheitszuschusses die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (RBB S. 184 Nr. 4076).

(7) Falls Beamte, denen ein Abwesenheitszuschuß nach den Vorschriften dieses Erlasses gezahlt werden kann, auf Veranlassung ihrer Beschäftigungsbehörde umziehen, erhalten sie eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe der notwendigen Auslagen für die Beförderung des Hausrats (Umzugsgutes). Außerdem kann Mietentschädigung nach § 8 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1933 (RGBl I S. 566) gewährt werden, wenn dadurch gegenüber der sonst erforderlichen Weiterzahlung von Abwesenheitszuschüssen Ersparnisse eintreten. Daneben werden für die Familienangehörigen die Fahrkosten der 3. Wagenklasse eines Personenzuges erstattet. Ferner kann ein Beitrag zur Beschaffung von Öfen und Kochherden nach Nr. 18 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz bewilligt werden. Beiträge zum Wohnungsinstandsetzen und Abfin-

dungsbeiträge zur Beschaffung von Wohnungen — vgl. die Richtlinien über das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen (RBB 1935 S. 52 Nr. 2446) — werden nicht gewährt.

(8) Der Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Zahlung von Abwesenheitszuschuß bis zum Letzten des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, in entsprechender Anwendung der Nr. 64 (1) BV nach dem Satze der Ortsklasse des Wohnorts gezahlt.

(9) Im Vorort- und Nachbarortverkehr wird Abwesenheitszuschuß nicht gewährt. Auch die Fahrkosten werden nicht erstattet.

(10) Soweit meine bisherigen über die Zahlung von Trennungentschädigungen herausgegebenen Runderlasse den neuen Bestimmungen meines heutigen Runderlasses entgegenstehen, gelten sie mit dem Ablauf des Monats März 1947 als aufgehoben.

Das nach meinem Runderlaß Erforderliche ist alsbald zu veranlassen, insbesondere sind sämtliche noch laufende Bewilligungen alsbald zu überprüfen und die Entschädigungen — soweit nötig — neu festzusetzen. Um Überzahlungen zu vermeiden, wird es u. U. nötig sein, die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats März einstellen zu lassen und so lange zu sperren, bis auf Grund der vorzulegenden neuen Anträge auf Weiterbewilligung der Entschädigung die Neuregelung durchgeführt ist. Bei Bewilligungen, die am 31. März 1947 einen Zeitraum von insgesamt 24 Monaten erreicht haben, verbleibt es bei der Zahlungseinstellung. In diesen Fällen bitte ich, die betroffenen Beamten und nichtbeamteten Hilfskräfte unter Hinweis auf diesen Erlaß entsprechend zu verständigen.

Im übrigen ist über die eingehenden Anträge auf Weiterbewilligung der Entschädigung durch die Fachminister bzw. durch die ab 1. April 1947 neu zuständig werdenden Behörden zu entscheiden.

Der Minister der Finanzen — MD/P/F — 31. 3. 47.

207 Filmaktion des Hessischen Staatsministeriums zu Gunsten der Schuljugend.

Die Nachrichtenkontrolle der Militärregierung für das Land Hessen, Sektion Film, in Frankfurt a. M. hat sich bereit erklärt, erzieherisch und volksbildnerisch wertvolle Spiel- und Dokumentarfilme ausländischer und deutscher Produktion zur Verfügung zu stellen, die in besonderen Veranstaltungen der Filmtheater den Schülern aller Schulen vorgeführt werden sollen. Die vorläufig bereitgestellten Filme ersehen sie aus dem beigeschlossenen Schreiben der Filmkontrollstelle für Hessen in Frankfurt a. M.

Sinn und Zweck dieser Aktion ist, bei den Schulpflichtigen wie auch bei den Höheren Schulen und in den Berufs- und Fachschulen vereinigten jungen Menschen das Verständnis für das Filmschaffen zu wecken und jene mit Filmen bekannt zu machen, die den Staats- und Besatzungsbehörden in besonderem Maße als geeignet erscheinen, die Umerziehung im demokratischen Geiste zu fördern. Darüber hinaus soll durch die Einführung zu Filmen von solcher Qualität dem unkontrollierbaren Besuch für die Jugend nicht geeigneter Filme gesteuert werden.

Die technische Durchführung der Aktion ist folgendermaßen vereinbart:

1. Die Filmkontrolle in Frankfurt a. M. hält die im beigefügten Schreiben genannten Filme bereit und weist die Lichtspielhäuser des Landes an, die von der Kreisschulbehörde auf dem Wege über das entsprechende (im Verwaltungsbezirk des Kreisschulrates) gelegene Lichtspieltheater bestellten Filme zur Vorführung anzufordern.
2. Die Kreisschulämter wählen aus den in der Anlage genannten Filmen diejenigen aus, die sie für besonders geeignet oder erwünscht halten und bestellen diese Filme bei den für ihren Geschäftsbereich zuständigen Lichtspieltheatern und vereinbaren mit diesen den Termin für die Vorführung.

3. Neue Listen über die von der amerikanischen Besatzungsbehörde zur Verfügung gestellten Filme werden laufend vom Ministerium an die Kreisschulämter weitergereicht. Die Kreisschulämter verfahren alsdann wie unter 1.) und 2.).

Die amerikanische Besatzungsbehörde (Filmkontrolle) ist aus politischen wie aus speziellen sachlichen Gründen lebhaft daran interessiert, die Resonanz dieser Filme bei der Jugend kennenzulernen. Aus diesem Grunde empfehle ich, im Schulunterricht den Besuch der Filme für schriftliche Arbeiten auszuwerten und dem Ministerium am Ende jedes Quartals einen Bericht über die Wirkung der Filme auf die Jugendlichen einzureichen. Diese Berichte werden dann der amerikanischen Filmkontrolle zur Kenntnis gegeben.

Der Minister für Kultus und Unterricht — X — 18 694/46 — 14. 10. 46.

Anlage

zum Erlaß X — 18 694/46 vom 14. 10. 46

Betr.: Schulvorstellungen

Wir sind dabei, aus unserem Dokumentarfilm-Material Filme für Aufführungen vor höheren Schulklassen und Berufsschulen auszuwählen und Ihnen in Vorschlag zu bringen. Gegenwärtig erlauben wir uns, Ihnen einen Bericht über Filmvorführungen für Schulen usw. von unserer Zweigstelle Kassel zu überreichen und gleichzeitig folgende Filme für ähnliche Veranstaltungen vorzuschlagen:

- für alle Altersklassen: „Der Junge Edison“
„Abr. Lincoln in Illinois“
„Goldrausch“
- für Oberklassen und Berufsschulen: „Madame Curie“
„Dr. Ehrlich“
- bis zu den mittleren Klassen: „Märchenfilme“
„Der kleine Muck“
„Der kleine Däumling“

Weitere Filme werden von uns laufend in Vorschlag gebracht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. S. Lubliner

Dokumentarfilmprogramme:

1. Toskanini	816 m	29 Minuten
Großstadtjugend	300 m	11 „
Stahlstadt	660 m	22 „
Woche	300 m	12 „
	2076 m	74 Minuten
2. Kinder von heute	680 m	24 Minuten
Cowboy	554 m	20 „
USA 4	554 m	20 „
Woche	300 m	12 „
	2088 m	76 Minuten
3. Jeep	300 m	11 Minuten
Tenneseetal	777 m	27 „
Kind zog aus	460 m	17 „
Ernte für morgen	302 m	11 „
Woche	300 m	12 „
	2139 m	78 Minuten

208 Ermäßigung der Vergünstigungssteuer für Märchenfilmvorführungen

Bezug: Ausführungsanweisungen zu den Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer vom 22. Dezember 1939 RMBIV 1939 S. 2555, Ziffer 7 zu § 2 Nr. 3

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen wurde für die Vorführungen von Märchenfilmen (Bildbandstreifen) folgende Regelung getroffen:

„Gegen die Steuerfreiheit der Märchenfilmvorführungen der Lichtspieltheaterbesitzer habe ich keine Bedenken. Voraussetzung ist, daß sich die Steuerfreiheit in vollem Umfang in einer Verbilligung der Eintrittspreise auswirkt und daß in den steuerfreien Vorstellungen keine anderen Filme als Märchenfilme vorgeführt werden.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und um Abänderung der entsprechenden kommunalen Vergünstigungssteuerbestimmungen. Auf die Bemerkung des Herrn Ministers der Finanzen, wonach sich die Steuerfreiheit in vollem Umfang in einer Verbilligung der Eintrittspreise auswirken muß und daß in den steuerfreien Vorstellungen keine anderen Filme als Märchenfilme vorgeführt werden dürfen, wird besonders hingewiesen.

Der Minister für Kultus und Unterricht — Xb — 15429/47 — 21. 1. 47.

209 Ausstellung von Kunstscheinen und Interpretation des Begriffes „Höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft“ nach § 33 der Reichsgewerbeordnung

Runderlaß

Zur Klärung des in § 33 der RGO enthaltenen Begriffes der Veranstaltungen, bei denen ein „höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet“ (siehe §§ 33a und b nebst der jeweiligen Anmerkung 4 sowie der Ausführungsanweisungen zur RGO Anhang B Ziffer 49) und zur Neuregelung der Erteilung von amtlichen Kunstscheinen, die seit der Veröffentlichung des Reichstheatergesetzes vom 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) nicht mehr gemäß dem Erlaß des M.d.I., M.f.H. u. G., M.f.W.K. u. V., M.d.F. vom 8. 3. 1924 — II E 1179 bzw. III 7018/23 bzw. U IV 6512 III/23 bzw. II A 2.98, betr. Ausstellung von Kunstscheinen (veröffentlicht im Mfn. Bl. f. d. preußische innere Verwaltung 1924, S. 331 bis 333) gehandhabt wurde, bestimme ich:

1.

Dem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft dienen alle Veranstaltungen, die wertvolle Werke der Kunst oder der Wissenschaft in entsprechend würdiger persönlicher Wiedergabe vermitteln und zwar unter Umständen, die deutlich erkennen lassen, daß die Veranstaltungen nicht nur um des Geiderwerbs willen, sondern auch als Beitrag zur gemeinnützigen Verbreitung solcher Werke stattfinden.

2.

Kulturschaffenden, deren Veranstaltungen den unter Ziffer 1 genannten Anforderungen genügen, kann ein amtlicher Kunstschein ausgestellt werden. Durch einen Kunstschein wird behördlich bestätigt, daß der Inhaber nach seinen allgemein bekannten und anerkannten oder durch einen von mir eingesetzten Prüfungsausschuß festgestellten fachlichen Fähigkeiten geeignet und auf Grund der von ihm nachgewiesenen Programmgestaltung auch willens ist, kulturell wertvolle Leistungen darzubieten.

3.

Der Kunstschein wird auf Antrag Künstlern der einschlägigen Kategorien erteilt, die ihren Beruf außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes ausüben wollen und unter der Voraussetzung, daß Inhalt und Form der Darbietungen nichts enthalten, was dem „höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft“ (siehe Ziffer 1) entgegensteht.

4.

Der Kunstschein kann grundsätzlich auch Persönlichkeiten zugebilligt werden, die noch nicht allgemein anerkannt sind, von denen aber Leistungen im Sinne von Ziffer 1 und 2 erwartet werden. Er soll künftig auch qualifizierten Kräften des Nachwuchses zugute kommen. Die entsprechende Befähigung dieser Kräfte wird durch eine Kommission fest-

gestellt, die ich jeweils bei den drei Regierungspräsidenten des Landes eingesetzt habe.

5.

Der Kunstschein ist nur für Gesangsvorträge, Instrumentalvorträge, deklamatorische Vorträge, Kunsttänze und für Schausstellungen von Personen und Ensembles bestimmt. Er wird auf die künstlerische Person selbst bzw. auf Personengruppen (Ensembles) ausgestellt, die leistungsmäßig die in Ziffer 1 bis 4 dieses Erlasses geforderten Voraussetzungen erfüllen. Personen und Agenturen, die solche Darbietungen nur gewerbsmäßig vermitteln, haben auf diese Vergünstigung keinen Anspruch.

6.

Allé künstlerischen Persönlichkeiten und Ensembles, die glauben, daß die Voraussetzungen von Ziffer 1 bis 4 dieses Erlasses auf sie zutreffen und außerdem bereits eine Lizenz oder eine Registrierungsurkunde besitzen, können die Ausfertigung eines Kunstscheines bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten beantragen. Dem Antrag sind in beglaubigter Abschrift folgende Unterlagen beizufügen:

- Lizenz- oder Registrierungsurkunde
- kürzer handgeschriebener Lebenslauf mit Ausbildungsgang
- Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung im Sinne der Reife zum öffentlichen Auftreten (siehe Ziffer 1 bis 4 dieses Erlasses). (In Frage kommen nur Abgangszeugnisse staatlicher oder staatlich anerkannter Kunsterziehungsinstitute sowie Zeugnisse von Meisterlehrern.)

Ensembles müssen diese Unterlagen für jedes Mitglied erbringen.

7.

Die Anträge auf Ausstellung von Kunstscheinen werden von der unter Ziffer 4 genannten Prüfungskommission begutachtet. Die Regierungspräsidenten stellen nach Anerkennung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertigkeit die Kunstscheine aus und legen sie dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Mitzeichnung vor. Das Ministerium für Kultus und Unterricht reicht diese Kunstscheine nach Unterzeichnung an die Regierungspräsidenten zurück.

8.

Gegen eine ablehnende Stellungnahme der Prüfungskommission kann auf dem Dienstwege (also über den Regierungspräsidenten) beim Ministerium für Kultus und Unterricht Einspruch erhoben werden. Der dann vom Ministerium für Kultus und Unterricht gefällte Schiedsspruch entscheidet den Antrag endgültig.

9.

Kunstscheine werden jeweils auf ein Jahr ausgestellt. Sie sind mit einem Lichtbild des Inhabers zu versehen (Muster siehe Anlage zu diesem Erlaß). Bei Ensembles wird der Kunstschein auf den Leiter ausgestellt. Nach Ablauf eines Jahres kann auf einen neuen Antrag hin der Regierungspräsident den Kunstschein ohne nochmalige Prüfung unmittelbar um weitere drei Jahre verlängern, falls weder von der Prüfungskommission noch von anerkannten Kulturinteressenten begründete Einwendungen erhoben oder Anzeigen erstattet worden sind.

10.

Die Gebühren für die Ausstellung der Kunstscheine werden von mir in einem besonderen Erlaß festgelegt.

11.

Diese Neuregelung tritt ab 1. Januar 1947 in Kraft.

Der Minister für Kultus und Unterricht — X b — 22 818/46
— 28. 11. 46.

Anlage

zum Runderlaß des Hessischen Staatsministeriums
der Minister für Kultus und Unterricht, Tgb. Nr. 22 818/46 Xb
vom 28. November 1946.

Kunstschein-Muster

(Ausstellende Regierungsbehörde)

(Ort, Datum)

Kunstschein

Ich bescheinige unter Bezugnahme auf den Runderlaß des
Herrn Ministers für Kultus und Unterricht, Tgb. Nr. 22 818/46
Xb vom 28. November 1946, daß die Darbietungen des/der

(Name des Antragstellers)

nach Anhören der Prüfungskommission für die Erteilung
von Kunstscheinen laut Beschluß vom
bei meiner Dienststelle als

künstlerisch wertvoll

kulturell wertvoll

im Sinne des § 33 der RGO zu bewerten sind.

Dieser Kunstschein gilt für die Zeit vom

bis

Raum für Verlängerungsvermerke (Dienstlegel)

verlängert bis

Unterschrift d. Fachreferenten

usf. und ist nur in Verbindung mit der amtlichen Lizenz-
oder Registrierungsurkunde gültig.

Unterschrift d. Fachreferenten

beim Regierungspräsidenten.

Unterschrift d. Fachreferenten

beim Min. für Kultus und

Unterricht.

(Gebühren entrichtet).

Nichtzutreffendes ist
durchzustreichen.

Raum für das Lichtbild
des Inhabers.

210 Ausstellung von Kunstscheinen

hier: Prüfungskommissionen für die Begutachtung der
Anträge

Bezug: Mein Erlaß Tgb. Nr. 22 818/46 Xb vom 28. November 1946

Interpretation des Begriffes „höheres Interesse der
Kunst oder Wissenschaft“ und Ausstellung von Kunst-
scheinen

Runderlaß

In Vollzug meines Runderlasses Tgb. Nr. 22 818/46 vom
28. November 1946 bestimme ich:

1. Am Sitz der Bezirksregierungen werden Prüfungskommissionen zur Bearbeitung der Anträge auf Erteilung des Kunstscheines gebildet.

2. Diese Prüfungskommissionen haben zu den Anträgen der Kulturschaffenden im Sinne der Ziffern 1 bis 4 des Bezugserlasses Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Stellungnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

Entscheidet die Kommission zugunsten des Antragstellers, so stellt die Abteilung für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung der zuständigen Bezirksregierung den Kunstschein nach Muster (s. Anlage zum genannten Erlaß) aus. Der gesamte Vorgang wird dann — einschließlich der Niederschrift des Prüfungsergebnisses — meinem Ministerium, Referat Xb zur Mitunterzeichnung vorgelegt. Lehnt die Kommission einen Antrag ab, so verbleiben die Unterlagen beim Regierungspräsidenten.

Legt der Antragsteller bei mir Berufung ein, so sind die gesamten Unterlagen (ursprünglicher Antrag nebst Niederschrift der Prüfungskommission und Berufungsantrag) an mich weiterzureichen.

3. Bei Verlängerung des Kunstscheines nach Ablauf des ersten Jahres ist ein neues Gutachten der Kommission nur dann erforderlich und mir vorzulegen, wenn ernstzunehmende Einwendungen oder Anzeigen gegen den Inhaber des Kunstscheines vorliegen (s. Ziffer 9 des angezogenen Erlasses). Die Verlängerung wird dann von meiner Entscheidung abhängig gemacht. Falls Einwendungen oder Anzeigen nicht vorliegen, ist der Kunstschein von den Bezirksregierungen ohne neue Begutachtung um weitere drei Jahre zu verlängern.

4. Von mir vorläufig an Stelle des Kunstscheines ausgestellte Bescheinigungen werden von mir unter Bezugnahme auf die Neuregelung allmählich eingezogen.

5. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 a) dem Dezernenten für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten;
 b) einem anerkannten im Bezirk ansässigen Vertreter der konzertierenden Künstler;
 c) einem anerkannten, im Bezirk ansässigen Repräsentanten der Sprechkunst (Schauspiel, Rezitation);
 d) einem anerkannten, im Bezirk ansässigen Vertreter der Tanzkunst;
 e) einem Vertreter der einschlägigen Berufsgenossenschaft (Deutscher Musikerverband, Bühnengenossenschaft bzw. Gewerkschaft Freie Berufe).

Alle Mitglieder der Kommission müssen politisch unbelastet sein und sollen möglichst am Sitz der Regierung wohnen.

Ich bitte, mir bis zum 20. Dezember 1946 zu berichten, wen Sie für diese Kommission benannt haben.

6. Die Arbeit der Kommission geschieht ehrenamtlich. Die den Mitgliedern der Kommission nachweislich entstandenen Unkosten werden von mir vergütet.

7. Für die Ausstellung und Verlängerung von Kunstscheinen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

Für die erste Ausfertigung:

a) für einzelne Kulturschaffende RM 50.—
 b) für Gruppen (Ensembles v. Kulturschaffenden) RM 100.—

Für die zweite Ausfertigung (Verlängerung):

a) für einzelne Kulturschaffende RM 20.—
 b) für Ensembles RM 50.—

Die Gebühren aus dem Prüfungsverfahren sind bei Einzelplan 4 Kapitel 36 „Theater und Musik“ Titel 3 in Einnahme nachzuweisen.

8. Die Prüfungskommission berichtet mir halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1947, über die im Zusammenhang mit der Begutachtung gemachten Erfahrungen. Eine Liste über die erteilten Kunstscheine ist dem halbjährlichen Bericht beizufügen.

Der Minister für Kultus und Unterricht — Xb — 22819/46 — 29. 11. 46.

§ 11 Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (RGBl I S. 452), Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (RGBl I S. 100),

hier STAGMA (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte)

Runderlaß

Durch die veränderten politischen Verhältnisse sind in bezug auf die Rechtsgültigkeit und auf die Auslegung des Gesetzes vom 4. Juli 1933 mit Durchführungsverordnung vom 15. April 1934 erhebliche Unklarheiten entstanden. Diese veranlassen mich zu hier folgenden grundsätzlichen Stellungnahme:

1. Das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. April 1934 sind weiterhin rechtsverbindlich. Die separat vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erteilte Genehmigung, wonach die STAGMA (Staatlich genehmigte Gesellschaft

zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) die urheberrechtlichen Interessen der Musikschaffenden wahrzunehmen hat, ist in der US-Zone von verschiedenen höheren Stellen der Militärregierung neu bestätigt worden. Danach ist die STAGMA berechtigt, die seit dem Zusammenbruch fällig gewordenen Forderungen vom Musikveranstalter einzuziehen. Dies gilt sowohl für Aufführungen von Werken deutscher als auch für die Aufführungen von Werken ausländischer Komponisten.

2. Die zwischen der STAGMA und dem sogenannten „Reichskartell der Musikveranstalter“ vereinbarten Tarife sind noch in Kraft. Über neue, den augenblicklichen Verhältnissen angepaßte Tarife und über ein neu zu konstituierendes Kartell der Musikveranstalter — das „Reichskartell der Musikveranstalter“; war kein Kartell im organisatorischen und juristischen Sinne, sondern ein eingetragener Verein mit ideellen Zwecken gemäß den Vorschriften des BGB — kann erst nach Klärung der gesamten innenpolitischen Fragen in Verbindung mit den Besatzungsmächten entschieden werden.

3. Die STAGMA ist gemäß meinem Runderlaß vom 28. August 1946 Nr. 13298/46 berechtigt, bei den deutschen Behörden Auskunft über abgehaltene Musikveranstaltungen jeder Art einzuholen. Die Behörden sind verpflichtet, die gewünschte Auskunft zu erteilen.

4. Die Musikveranstalter sind verpflichtet, rechtzeitig, also vor der Aufführung, bei den Vertretern der STAGMA die Genehmigung zur Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke einzuholen. In sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen der Militärregierung für das Land Hessen vom 22. August 1946 wird angeordnet, daß die Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik ohne Genehmigung eine rechtswidrige Handlung ist, die nach dem Gesetz bestraft wird.

5. Die zuständigen Vertreter der STAGMA für das Land Hessen sind:

- a) Herr August Salbeck, Mannheim-O. 7.28, Telefon 44 289 (für Südhessen).
 b) Herr Georg Hahn, Kassel-Sandershausen, Hannoversche Straße 62 (für den Regierungsbezirk Kassel).

Der Minister für Kultus und Unterricht — Xb — 15434/47 —

20. 1. 47.

212 Genehmigungspflicht bei Aufführungen von Laienspielen

Bezug: Runderlaß vom 6. August 1946 Tgb. Nr. 13090/46 — X — WM/MK.

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 6. August 1946 gebe ich, in Anbetracht der neuen, durch die beiden General-Amnestien der Militärregierung geschaffenen politischen Verhältnisse bekannt:

1. Die Genehmigungspflicht für Aufführungen von Laienspielbühnen bleibt bestehen. Die Genehmigung wird durch die sogenannte Sondererlaubnis erteilt. Die in meinem Runderlaß angeführten Stellen der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung stellen diese Sondererlaubnis (Special permit) aus.

Wie mir bekannt wurde, haben manche Laienspielgruppen bisher ihre Aufführungen unter der Lizenz von Agenturen veranstaltet, die künstlerische Darbietungen gewerbsmäßig vermitteln. Ich bitte, die Laienspielbühnen darauf aufmerksam zu machen, daß dies ein Umweg ist, der unnötige Kosten verursacht. Wie ich bei der Militärregierung des Landes Hessen nochmals festgestellt habe, können die Laienspielbühnen jede Sondergenehmigung unmittelbar bei den zuständigen Nachrichtenkontrollstellen der Militärregierung erhalten. Diese Regelung wurde getroffen, damit die Laienspielbühnen, deren Tätigkeit als gemeinnützig gelten darf, ihre Geldmittel ausschließlich für ihre kulturellen Zwecke verwenden können.

2. Die beiden erlassenen General-Amnestien haben die Nachrichtenkontrolle der Militärregierung des Landes Hessen veranlaßt, bei der Erteilung der Sondererlaubnis an Laienspielvereinigungen die politischen Anforderungen folgendermaßen zu ändern:

- a) bei der Aufführung von Laienspielen können auch solche Personen mitwirken, die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 6. März 1946 betroffen sind, sofern sie nicht unter die Gruppen 1 bis 3 der Belasteten fallen.
- b) Der Leiter der Laienspielgruppe hat nur an Eides statt zu erklären, daß kein Mitglied seiner Spielgemeinschaft unter die Gruppen 1 bis 3 der nach dem genannten Gesetz Belasteten fällt.

Der Minister für Kultus und Unterricht — Xb — 15090/46 — 7. 2. 47.

213 Staatliche Musikberater, hier: Richtlinien für die Tätigkeit

1. Um das Fachreferat des Ministeriums für Kultus und Unterricht über den Stand der Musikpflege und Musikerziehung sowie über die Wirkung aller einschlägigen staatlichen Maßnahmen bis in die kleinsten Zellen des Musiklebens hinein genau zu informieren, und andererseits dafür zu sorgen, daß die Bedürfnisse und Wünsche aller musikalischen Institutionen sowie der musikalisch interessierten Personenkreise unmittelbar an das Ministerium für Kultus und Unterricht herangetragen werden, — um also eine möglichst direkte Verbindung zwischen der obersten Kulturbehörde und den von ihr zu betreuenden tatsächlichen Kulturträgern herzustellen — werden wieder staatliche Musikberater eingesetzt. Ihre Zahl ist vorläufig auf je zwei für jeden Regierungsbezirk begrenzt. Doch behalte ich mir für den Bedarfsfall die Erweiterung dieser Zahl vor.
2. Der staatliche Musikberater wird unter Vorbehalt des Widerrufs jeweilig auf ein Kalenderjahr, erstmalig bis Ende Dezember 1947 bestellt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er bezieht nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nur eine Pauschvergütung, die von mir festgesetzt und auf Anweisung der zuständigen Regierungen gezahlt wird.
3. Der Musikberater hat in allen wichtigen Fragen der öffentlichen wie der privaten Musikpflege und der Musikerziehung dem Ministerium für Kultus und Unterricht schriftliche Berichte und Gutachten zu erstatten. Auf besonderes Ersuchen hat er sich auch zu mündlichem Vortrag beim Ministerium für Kultus und Unterricht einzufinden.
4. Im Auftrag des Regierungspräsidenten kann der Musikberater örtliche Besichtigungen vornehmen und Erkundigungen einziehen. Selbständigen Anordnungen hat er sich zu enthalten.
5. Der Musikberater soll seine Tätigkeit in ständiger Fühlung mit den Kulturausschüssen des Kreises, mit den Kulturstellen der Gemeinden sowie mit den in Betracht kommenden Berufs- und Liebhaberverbänden ausüben.
6. Der Musikberater hat über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen dem Ministerium für Kultus und Unterricht halbjährlich — erstmalig zum 1. Juli 1947 — einen Gesamtbericht vorzulegen. Er hat ferner wichtige Beobachtungen unaufgefordert dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu melden und angeforderte Einzelgutachten anzufertigen. Die Regierungen legen alle diese Berichte mit den von ihren Fachreferenten für richtig erachteten Bemerkungen alsbald dem Ministerium für Kultus und Unterricht vor.

Der Minister für Kultus und Unterricht — Xb — 25539/46 — 1. 12. 46.

214 Richtlinien für die Behandlung von Konzert-, Theater-, Variété- und sonstigen schaustellerischen Unternehmen durch deutsche Behörden

I. Registrierung durch Dienststellen der amerikanischen Nachrichtenkontrolle

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates hat in der USA-Zone die amerikanische Besatzungsbehörde die Zulassung von Konzerten, Theatern, Variétés und sonstigen schaustellerischen Unternehmen übernommen.

Die Zulassung wurde jeweils auf die Person des Leiters solcher Unternehmen abgestellt. Dieser hat dann seinerseits die Verantwortung für die politische Unbedenklichkeit und fachliche Qualität des gesamten übrigen Personals zu tragen. Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 — RGBl. I, S. 411 ist zwar noch nicht aufgehoben, aber durch die genannte Verordnung praktisch hinfällig geworden.

Alle Leiter von Unternehmen der oben bezeichneten Art müssen, bevor sie in der Öffentlichkeit auftreten, im Besitze einer Zulassung der zuständigen Stelle der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung (Abteilung Theater und Musik) sein. Diese Zulassung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. durch eine Lizenz (License). Sie wird auf Antrag nach eingehender Prüfung der politischen Zuverlässigkeit und fachlichen Qualifikation erteilt und berechtigt ganz allgemein zum Betrieb und zur Führung solcher Unternehmungen.
2. durch eine Sondergenehmigung (Special permit). Sie wird auf Antrag in besonderen Fällen, in denen die Lizenzierung nicht möglich ist oder aber nicht angebracht erscheint, erteilt und berechtigt entweder zur Abhaltung einer bestimmten einmaligen Veranstaltung, oder aber zu einer zeitlich begrenzten öffentlichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten.

Darüber hinaus ist jeder einzelne ausübende Künstler verpflichtet, sich durch die amerikanische Nachrichtenkontrolle registrieren zu lassen. In diesem (vereinfachten) Verfahren wird dem Antragsteller nach Prüfung seiner politischen Unbedenklichkeit und seiner fachlichen Eignung eine Registrierungsurkunde ausgestellt (Record of Information Control Registration).

Die für die Lizenzierung und Registrierung zuständigen Dienststellen der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung befinden sich:

1. für die Kreise Wiesbaden-Stadt, Rheingau, Untertaunus, Oberlahn und Limburg in Wiesbaden: Gutenbergplatz 3
2. für den Stadtkreis Frankfurt/M., Obertaunuskreis, Kreis Usingen sowie für den Stadt- und Landkreis Hanau in Frankfurt/Main: Taunusanlage 52
2. für den südlichen Teil des Regierungsbezirks Darmstadt (Provinz Starkenburg) in Darmstadt: im Gebäude des Office of Military Government
4. für den Stadtkreis Darmstadt, für die Kreise Friedberg, Gelnhausen, Schlüchtern in Friedberg: im Gebäude des Office of Military Government
5. für die Kreise Fulda, Hünfeld, Hersfeld, Ziegenhain und Lauterbach in Fulda: im Gebäude des Office of Military Government

6. für die Kreise Wetzlar, Dillenburg, Biedenkopf, Gießen Stadt und Land in Gießen: im Gebäude des Office of Military Government

7. für die Kreise Marburg Stadt und Land, Frankenberg und den Kreis Waldeck in Marburg: im Gebäude des Office of Military Government

8. für die Kreise Frittlar-Homburg, Melsungen, Rotenburg Eschwege, Witzanhausen, Hofgeismar und Kassel Stadt und Land

in Kassel:
im Gebäude des Office
of Military Government

Für die Tätigkeit der Laienspielbühnen ist eine besondere Anordnung ergangen (siehe meine Erlasse vom 6. August 1946 — Tgb.-Nr. 13091/46 — X — sowie vom 28. Oktober 1946 — Tgb.-Nr. 20083/46 — X —).

II. Zulassung von Unternehmen der oben bezeichneten Art durch deutsche Behörden

Durch § 9 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 — das, wie gesagt, vorerst noch rechtsverbindlich ist, — wurde der § 32 der RGO aufgehoben. (Die in dem § 32 der RGO geforderte Erlaubniserteilung war durch jenes Theatergesetz auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda übergegangen). Eine besondere Erlaubnis (Konzessionierung) dieser Unternehmen nach § 32 der RGO ist also nicht erforderlich. Die nach § 33 der Gewerbeordnung gestellte Bedürfnisfrage kann nach den Anordnungen der Militärregierung von deutschen Behörden nicht gestellt werden. Dagegen wird das unter Ziffer I gekennzeichnete Lizenzierungs- und Registrierungsverfahren demnächst in deutsche Hände übergehen und auf gesetzlicher Grundlage durch behördlich anerkannte Ausschüsse behandelt werden.

In dem neuen deutschen Gesetz über die Zulassung von kulturschaffenden Persönlichkeiten und Unternehmen, mit dessen Verkündung zu rechnen ist, wird die Zulassung von Leitern kulturschaffender Unternehmen und die Registrierung ausübender Künstler für die gesamte amerikanische Zone deutschen Ausschüssen übertragen, die sich aus fachlich vorgebildeten, anerkannten Vertretern der betreffenden Kreise (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zusammensetzen.

Die deutschen Ausschüsse entscheiden nach eigenem Ermessen; der Militärregierung verbleibt jedoch ein Aufsichts- und Vetorecht.

Die neuen deutschen Lizenz- und Registrierungsausschüsse werden zunächst in den Städten Wiesbaden, Frankfurt a. M., Darmstadt und Kassel eingerichtet, und zwar in Anlehnung an die Dienststellen der amerikanischen Nachrichtenkontrolle (Abteilung Theater und Musik).

III. Behördliche Zulassung von Wanderbühnen und ähnlichen Unternehmungen

(§ 33 b der RGO, soweit diese den deutschen Behörden obliegt) sowie steuerliche Vergünstigung für Inhaber des Kunstscheines

1. Für ständig wandernde Unternehmen und Einzelveranstalter — nicht also für Bühnen oder für Konzert- und Theaterunternehmen mit festem örtlichen Sitz — ist, soweit bei den Darbietungen kein „höheres Interesse der Kunst“ — obwaltet, nach den §§ 33 b und 60 d weiterhin die vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde notwendig (Wandergewerbeschein).

2. Bei Unternehmen, deren Darbietungen einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen, kann von der Forderung des Wandergewerbescheines abgesehen werden, sofern sie den Kunstschein besitzen. Anträge auf Ausstellung von Kunstscheinen werden beim zuständigen Regierungspräsidenten gestellt. (Siehe meine Erlasse vom 28. November 1946, Tgb.-Nr. 22818/46 und vom 29. November 1946, Tgb.-Nr. 22819/46 X b.)

3. Einzelne Künstler und künstlerische Ensembles, die mit dem Kunstschein ausgestattet worden sind, genießen bei der Heranziehung zur Vergnügungssteuer die durch das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I, S. 203) und des Artikels II Absatz IV, § 22, Ziffer (1) und (2) der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1933 — RGBl. I, S. 351 — die Heranziehung zur Sondersteuer von der Roheinnahme — steuerliche Vergünstigung.

Der Minister für Kultus und Unterricht — 4. 12. 46.

215 Amtlicher Kunstschein für Sänger, Schauspieler, Rezitatoren und verwandte künstlerische Berufe (siehe § 33 der RGO)

hier: Heranziehung solcher Künstler zur Vergnügungssteuer

Bezug: Runderlaß M. f. K. u. U. Nr. 22818/46 Xb vom 28. November 1946

Als Nachtrag zu meinem Runderlaß vom 26. November 1946 Tgb. Nr. 22818/46 Xb bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen und dem Herrn Minister des Innern:

1. Inhaber des amtlichen Kunstscheines in Hessen genießen bei der Heranziehung ihrer Veranstaltungen zur Vergnügungssteuer die unter § 22 Ziffer 1 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) getroffene steuerliche Vergünstigung.
2. Künstlerische Ensembles, von denen jedes Mitglied den Kunstschein besitzt, werden sinngemäß nach Ziffer 1 dieses Erlasses behandelt.
3. Treten bei Veranstaltungen mehrere Künstler auf, so ist in den Fällen, in denen mehr als die Hälfte des Ensembles den Kunstschein besitzt, die unter Absatz 4, § 22 Ziffer 2 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 vorgesehene Vergünstigung für „Veranstaltungen mit überwiegend künstlerischem Charakter“ zu gewähren.
4. Konzertagenturen und Direktionen, die Leistungen solcher mit dem Kunstschein ausgestatteter Künstler vermitteln, genießen die gleichen steuerlichen Vergünstigungen, jedoch, wie ich betone, nur von Fall zu Fall.
5. Hält ein Veranstalter die Einstufung seines Programms für ungerecht, so kann er auf dem Dienstwege Einspruch dagegen erheben. Für solche Fälle behalte ich mir die Entscheidung vor.

Der Minister für Kultus und Unterricht — XIII 10 —
15 770/47 — 1. 4. 47.

216 Namensänderung des Staatl. Instituts für Experimentelle Therapie

Das Staatliche Institut für Experimentelle Therapie zu Frankfurt/Main hat die Genehmigung erhalten, in Zukunft den Namen Paul-Ehrlich-Institut Staatliche Anstalt für Experimentelle Therapie zu führen.

Der Minister für Kultus und Unterricht — IX/11820/47 —
1. 4. 47.

217 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über den Warenverkehr mit der französischen und sowjetischen Besatzungszone vom 21. Dezember 1946 (Staatsanzeiger f. d. Land Hessen Nr. 2 vom 11. Januar 1947)

Die am 1. Januar 1947 in Kraft getretene Anordnung über den Warenverkehr mit der französischen und sowjetischen Besatzungszone vom 21. Dezember 1946 wird dahingehend erweitert, daß mit sofortiger Wirkung Warenlieferungen im geschäftlichen Verkehr nach allen Sektoren Berlins nur mit Warenbegleitpapier zulässig sind. Die in der Anordnung enthaltenen Bestimmungen finden auf den Warenverkehr mit sämtlichen Sektoren Berlins entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, den 2. April 1947.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
gez. Dr. Koch

218 Beschluß des Direktoriums des Länderrats vom 21. November 1946

Durch Beschluß des Verwaltungsrates für Wirtschaft des amerikanisch-britischen Besatzungsgebietes, gehen die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung des Wirtschaftsrates des Länderrates in Stuttgart mit Wirkung vom 15. November 1946 auf den Leiter des Verwaltungsamtes für Wirtschaft — Hauptabteilung Preis — in Minden/Westfalen, Melitta-Haus, über.

Die Dienststelle des Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung beim Länderrat in Stuttgart ist mit dem 15. November 1946 aufgelöst worden.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — 28. 3. 47.

219 Anordnung über Höchstpreise für Brennholz ab Wald

Gemäß § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 927) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Brennholz dürfen die Waldbesitzer ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck höchstens zu den Preisen der Anlage zu dieser Anordnung verkaufen. Zuschläge irgendwelcher Art sind unzulässig. Der im Erlaß vom 15. Juli 1944 RfPr IV B-146-3993/44 (Mitteilungsblatt I, S. 322) festgesetzte Zuschlag für Generatorholz entfällt ebenfalls.

§ 2

Die Preise gelten für ordnungsmäßig aufgearbeitetes und gerücktes Brennholz. Die Aufarbeitung hat nach den in der Anlage, Ziffer 1/2, festgelegten Aushaltungsvorschriften zu erfolgen. Gerücktes Brennholz ist Holz, das zur unmittelbaren Abfuhr an Wege, Gestelle, Schneisen, holzfreie Streifen oder Plätze herangeschafft sein muß. Wird das Brennholz auf Grund einer Vereinbarung vom Verkäufer weiter als vorbezeichnet gebracht (z. B. an Autostraßen oder bis zu Lagerplätzen), so kann die Fuhrleistung nach den ortsüblichen, jedoch höchstens zulässigen Sätzen berechnet werden.

§ 3

Bei Werbung von Brennholz durch den Käufer sind die für den Forstbetrieb geltenden Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten abzuziehen. Außerdem sind Trennungsgelder und Übernachtungsgelder insoweit abzuziehen, als sie dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden. Mindestens sind vom Forstbetrieb

- bei Werbung im Kahlschlag RM 2,50 je rm,
- bei Durchforstungshieben RM 3,50 je rm einschließlich Rücken zu vergüten.

§ 4

Bei Abgabe von beauftragtem Brennholz

- über eine Gemeinde oder öffentliche Körperschaft,
- an Gewerbetreibende, wenn die abzugebende Menge 100 rm übersteigt,

dürfen die Preise der Anlage zu dieser Anordnung Ziffer II bei den Brennholzsortimenten Scheitholz (Anlage 1/2/c) und Knüppelholz (Anlage 1/2/c),

- aa) bei Hartholz bis zu RM 2,50 je rm,
- bb) bei Weichholz bis zu RM 3,50 je rm

zur Abgeltung der Nutzholzanteile überschritten werden.

§ 5

1. Beim Weiterverkauf von Brennholz dürfen die durch Abfuhr, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstandenen Kosten in zulässiger Höhe zu den Einkaufspreisen nach §§ 1 und 4 zugeschlagen werden.

2. Als Kosten- und Gewinnaufschlag dürfen die nachfolgenden Handelsstufen beim Verkauf bis zum Verbraucher höchstens insgesamt RM 3,— je rm berechnen.

§ 6

- Diese Anordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.
- Alle bisher ergangenen örtlichen Regelungen oder erteilten Ausnahmegenehmigungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. E 1 b — 2 — 5408/47 — 1. 4. 47.

Anlage

zur Anordnung vom 1. April 1947 — Pr. E 1 b — 2 — 5408/47 über Höchstpreise für Brennholz ab Wald

I. Allgemeine Vorschriften

1. Holzarten:

Es werden folgende Holzarten preislich unterschieden:

- Hartholz,
- Weichholz. Als Weichholz gelten folgende Holzarten: Lärche, Kiefer, Weymouthskiefer, Fichte, Tanne, Linde, Pappel, Weide und Aspe.

2. Brennholzsortimente:

- Scheitholz (Klobenholz) sind gespaltene oder auch ungespaltene Rundstücke, die mehr als 14 cm Durchmesser mit Rinde am schwächeren Ende haben.
- Knorrhholz (Klotzholz) sind sehr astige, ungespaltene oder grobgespaltene Rundstücke in Scheitholzstärke.
- Knüppelholz (Prügelholz) sind in der Regel ungespaltene Rundstücke mit über 7 bis 14 cm Durchmesser mit Rinde am schwächeren Ende.
- Reiserknüppelholz ist geputztes Reisigholz mit 7 cm und weniger Durchmesser am stärkeren Ende ohne Seitenäste und Spitzen.

3. Messung:

Das Brennholz ist im Raummeter (rm) mit einem Schwindmaß (Höhenüberschuß) von 4 v. H. aufzusetzen.

4. Umrechnungszahl:

Ein Raummeter (1 rm) Brennholz mit Rinde (Scheitholz, Knorrh- und Knüppelholz) aufgesetzt gleich 0,7 Festmeter (fm) 1 rm Reiserknüppelholz gleich 0,4 Festmeter.

II. Höchstpreise je Raummeter in Reichsmark:

Holzart	Scheitholz	Knorrhholz	Knüppelholz	Reiserknüppelholz
Hartholz	RM 9,—	RM 6,50	RM 7,—	RM 4,50
Weichholz	RM 8,—	RM 5,50	RM 6,—	RM 4,50

Bei Bildung von Mischsortimenten ist der Preis in angemessenem Verhältnis zu dem Sortimentsanfall zu bilden.

220 Anordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft vom 25. März 1947

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. Nov. 1946 ist nach einstimmig gefaßtem Beschluß sämtlicher Preisbildungsstellen der britischen und amerikanischen Zone für den Bereich beider Zonen folgendes bestimmt worden:

Abschnitt I

Eintrittspreise

§ 1

Die Eintrittspreise für Filmtheater werden mit Wirkung vom 1. Mai 1947 ab um 20% herabgesetzt.

§ 2

1. Der Senkungsbetrag errechnet sich auf der Grundlage der am 30. April 1947 zulässigen Eintrittspreise einschließlich der in dem Eintrittspreis enthaltenen Vergünstigungssteuer.

Jedoch ausschließlich des in der britischen Zone durch VO Nr. 34 der Militärregierung eingeführten Steuerzuschlags.

2. Ergeben sich bei den neuen Eintrittspreisen nicht durch 5 teilbare Pfennigbeträge, so können die Eintrittspreise auf volle 5 Pfennig nach oben aufgerundet werden.

§ 3

1. Die Filmtheater können bis zum 31. Juli 1947 einschließlich eine neue Preiseinteilung der Gesamtsitzplätze vornehmen. Der dabei sich ergebende Durchschnittseintrittspreis darf nicht höher sein als der Durchschnittseintrittspreis vom 1. Mai 1947 nach erfolgter Senkung.
2. Wird eine neue Preiseinteilung der Gesamtsitzplätze vorgenommen, so muß diese bis spätestens 15. August 1947 der zuständigen Preisüberwachungsstelle unter Darlegung der bisherigen und künftigen Preisgestaltung angezeigt werden. Die neue Preiseinteilung tritt erst in Kraft, wenn die zuständige Preisüberwachungsstelle sie genehmigt hat.

§ 4

1. Jugendliche unter 14 Jahren zahlen in Jugendvorstellungen, die außerhalb der normalen Spielzeit liegen, die Hälfte der auf Grund von § 1 herabgesetzten Eintrittspreise.
2. Erwerbslose mit Erwerbslosen-Ausweis erhalten in der ersten Vorstellung am Tage auf den billigsten Platz eine 20%ige Ermäßigung.
3. Schwerbeschädigte der Versehrtenstufe III und IV mit amtlichem Ausweis erhalten auf die Preise aller Plätze eine 50%ige Ermäßigung.

§ 5

Beim Vorverkauf darf je Eintrittskarte ein Preisaufschlag von —10 RM berechnet werden. Dies gilt nicht beim Vorverkauf im Filmtheater selbst.

§ 6

Alle den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 entgegenstehenden Vorschriften und Ausnahmegenehmigungen treten außer Kraft.

§ 7

Die Preisbildungsstellen können im Einzelfall zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

Abschnitt II

Aufhebung der Verordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft vom 8. Nov. 1943 und damit zusammenhängender Bestimmungen

§ 8

1. Die Verordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft vom 8. November 1943 (RGBl. I. S. 654 — Mitt. Bl. I, S. 702) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Bestimmung ihres § 3 bereits ab 8. Mai 1945 außer Kraft tritt.
2. Unterschiedsbeträge, die seit dem 8. Mai 1945 auf Grund des § 3 dieser Verordnung einbehalten oder sichergestellt worden sind, sind dem Vermieter oder Verpächter auszuführen.

§ 9

Bei Filmtheatern, die seit dem 1. April 1947 neu eröffnet wurden, wird der Miet- oder Pachtzins, soweit er nach dem Umsatz berechnet werden soll, von den Preisüberwachungsstellen festgesetzt. Bei vorher in Betrieb genommenen Filmtheatern sind Verträge, in denen der Miet- oder Pachtzins nach dem Umsatz berechnet wird, unverzüglich den Preisbildungsstellen einzureichen.

§ 10

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Verordnung über Wochenschaupreise vom 28. Okt. 1938 (RGBl. I S. 1520),

- b) die Verordnung über die Preisbildung bei Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilmschaffens vom 23. August 1940 (RGBl. I, S. 1159).

3. Mit Wirkung vom 8. Mai 1945 tritt der Erlaß des früheren Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. April 1944 (Mittl. Bl. I. S. 175) außer Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung
Pr. I/W — 3—1 — 3592/47 — 25. 3. 47.

221 Anordnung über Zuschläge für die Verladung von losem Zement und Kalk vom 25. März 1947

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 ist nach einstimmig gefaßtem Beschluß sämtlicher Preisbildungsstellen der britischen und amerikanischen Zone für den Bereich beider Zonen folgendes bestimmt worden:

1. Baustoffhändler, die losen Zement oder losen Kalk vom Handelslager verkaufen, dürfen zum Ausgleich aller Mehrkosten einschließlich Streuverlusten und zusätzlichen Ladekosten feste Zuschläge von

—60 RM für 50 kg losen Zement,

—50 RM für 50 kg losen Kalk

erheben.

2. Bei der Abgabe ab Waggon oder ab ankommendem Schiff darf zur Abgeltung aller Mehrkosten einschließlich Streuverlusten

bei losem Zement nur ein Zuschlag von —25 RM je 50 kg
bei losem Kalk nur ein Zuschlag von —20 RM je 50 kg

genommen werden.

3. Bei dem Absatz von losem Zement oder losem Kalk im Streckengeschäft darf ein besonderer Zuschlag nicht berechnet werden.

4. Bei mehrmaligem Umschlag auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher müssen sich die beteiligten Baustoffhändler in den unter 1. angeführten Zuschlag teilen.

Der erste Händler ist verpflichtet, auf der Rechnung zu vermerken, welcher Teil des Sonderaufschlags in Anspruch genommen ist. Der nachfolgende Händler darf nur den noch übrigbleibenden Teil des Sonderaufschlags für sich in Anspruch nehmen. Der Zuschlag ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

5. Diese Anordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung
— Pr. I/F 2 d-3-3593/47 — 25. 3. 47.

222 Anordnung über Änderungen der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe vom 25. März 1947

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 ist nach einstimmig gefaßtem Beschluß sämtlicher Preisbildungsstellen der britischen und amerikanischen Zone für den Bereich beider Zonen folgendes bestimmt worden:

§ 1

An die Stelle der Zuschläge der Anlagen A und B des Runderlasses Nr. 43/44 vom 19. November 1944 — IV G — 215 — 6307/44 — Mitt.-Bl. I, S. 451) treten die nachstehenden Zuschläge:

Anlage A

Zuschläge:

Lfd. Nr. Art der Arbeiten	Zuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten aller Art	Zuschlag auf die Kosten d. verarbeiteten Stoffe bei Lieferung durch d. Unternehmer	Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorhaltung
	v. H.	v. H.	v. H.

Kalksalpeter (Höchst) RM 0.91
 Dezember 0.93
 Januar 0.95
 Februar 0.95
 März—Juni 0.95

2. Diese Anordnung tritt rückwirkend am 2. Januar 1947 in Kraft

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. II/C 10 j — 1 — zu 3940/46 — 1. 4. 47.

221 Zweite Ausführungsbestimmung zu der Verordnung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Hessen vom 27. November 1946 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen vom 30. November 1946, S. 227

Gruppe A

1. Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Tiefbau- und Straßenarbeiten	60	10	10
2. Fliesenlegearbeiten	55	10	10
3. Steinholzlegearbeiten	55	10	10
4. Terrazzoarbeiten	55	10	10
5. Stukkateurarbeiten	60	10	10
6. Säurebauarbeiten	70	10	10
7. Abbrucharbeiten	70	10	10
8. Schornsteinbauarbeiten	75	10	10
9. Feuerungsbauarbeiten	75	10	10
10. Brunnenbauarbeiten, Bohrarbeiten und Grundwasserabsenkungen	75	10	10

Gruppe B

11. Eisenanstrich- und Entrostungsarbeiten	55	10	10
12. Ofensetzerarbeiten	60	10	10
13. Maler- und Tapezierarbeiten	60	10	10
14. Dachdeckerarbeiten und Feuchtheitsisolierungen	65	15	10
15. Leitergerüstbauarbeiten	65	15	10
16. Bauglasarbeiten	65	—	10
17. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen	65	25	10
18. Steinmetzarbeiten	70	10	10
19. Bauschlosserarbeiten	70	15	10
20. Bauklempnerarbeiten	75	25	10
21. Gesundheitstechnische Anlagen	75	25	10
22. Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten	75	25	10
23. Bautischlerarbeiten 1)	80	10	10
24. Rohrleitungs-Hoch- und Tiefbau 2)	—	—	—

Anlage B

Pauschbeträge

Für die in Ziffer 11 des R. E. Nr. 43/44 angeführten sowie die dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte (Ziffer 17 Abs. 2 des R. E. Nr. 43/44) treten an Stelle der in der Anlage A genannten Zuschläge auf Lohnkosten die folgenden Pauschbeträge je Arbeitskraft und Arbeitstag:

Arbeiten Gruppe A RM 1.—
 Arbeiten Gruppe B RM 1.50

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sonderregelungen der Preisbildungsstellen zum Runderlasse Nr. 43/44 außer Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. I/ F 1-3-3594 47 — 25. 3. 47.

223 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel vom 24. Februar 1947 vom 1. April 1947

Auf Grund des § 4 des Status für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 ist nach einstimmig gefaßtem Beschluß sämtlicher Preisbildungsstellen der britischen und amerikanischen Zone für den Bereich beider Zonen folgendes bestimmt worden:

1. Die Anordnung über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel vom 24. Februar 1947 wird dahin ergänzt, daß in Ziffer 1 am Ende eingefügt wird:

Kalksalpeter (Höchst)	Juli	August	September	Oktober	November
RM 0.85	0.87	0.89	0.89	0.89	0.90

In Ergänzung der ersten Ausführungsbestimmung vom 22. Februar 1947, Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 8 vom 22. Februar 1947, S. 63, Nr. 92 zu der Verordnung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Hessen wird der § 1, Abs. 1 dahin abgeändert, daß

- a) die Einrichtung von Betreuungsstellen in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden
- b) die Einrichtung von Betreuungsstellen in den Stadt- und Landkreisen

Darmstadt
 Offenbach
 Hanau
 Gießen
 Marburg
 Fulda
 Kassel

in Verbindung mit den Landkreisen gleichen Namens

- c) die Einrichtung von Betreuungsstellen bei den übrigen 32 Landkreisen angeordnet wird
 - d) die in den unter a) und b) genannten Stadt- und Landkreisen zu errichtenden Betreuungsstellen sind mit hauptamtlichen Betreuungsstellenleitern zu besetzen. Die übrigen Betreuungsstellen sollen nach Möglichkeit mit nebenamtlich tätigen Betreuungsstellenleitern besetzt werden. Sinngemäß ist das erforderliche Büropersonal zu bestimmen
 - e) der Leiter der örtlichen Betreuungsstelle soll möglichst aus dem Kreise der Verfolgten berufen werden.
- Zu § 1, Abs. 2 werden folgende Richtlinien erlassen:

- I. Allgemeine grundlegende Voraussetzung der Betreuung:**
1. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Betreutenkreis ist das einwandfreie Verhalten der Antragsteller allgemein, insbesondere in Strafanstalten und Lagern — soweit es sich um Emigranten handelt — im Ausland.
 2. Als unter dem nationalsozialistischen Regime verfolgt gelten insbesondere Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen während einer längeren Dauer, in der Regel etwa sechs Monate und mehr, ihrer Freiheit beraubt (inhäftert) waren. Personen, die in anderer Art erheblich in ihrer Freiheit beschränkt wurden, können in den Betreutenkreis aufgenommen werden. Anträge dieser Art sind besonders sorgfältig zu prüfen.
 3. Jeder Antragsteller muß sein einwandfreies Verhalten durch Urkunden oder durch mindestens drei einwandfreie Zeugen beweisen.
 4. Von der Betreuung sind Personen auszuschließen, die durch ihre Lebensführung das Ansehen des Betreutenkreises gefährden.
 5. Personen, die unter Anwendung der vorstehenden Richtlinien in den Kreis der Betreuten aufgenommen werden, erhalten einen Ausweis. Der Ausweis soll neben den Personalien des Inhabers die Gründe und das Maß der Verfolgung enthalten.

II. Richtlinien:

Wer Aufnahme in den Betreutenkreis beantragt, hat den Nachweis zu führen, daß er unter dem Nazi-Regime politisch, rassisch oder religiös verfolgt wurde. Die Voraussetzung der erlittenen Verfolgung ist in jedem Einzelfall nach den folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

A. Als politisch verfolgt gelten:

1. Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Zusammenbruch der Naziherrschaft wegen Vorbereitung

oder Ausführung einer hochverräterischen Handlung zur Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt wurden. Gleichgültig ist, ob sie im Auftrag anderer oder aus eigenen Beweggründen gehandelt haben.

2. Personen, die wegen eines unter der Naziherrschaft begangenen oder versuchten Landesverrats verfolgt wurden, wenn ihre Tat die Beseitigung des nationalsozialistischen Systems zum Ziel hatte.
3. Personen, die wegen Rundfunkverbrechens im Kriege verfolgt wurden. Das bloße Abhören ausländischer Sender genügt jedoch nicht; Voraussetzung ist vielmehr, daß diese Personen durch Abhören der ausländischen Sender und Weiterverbreitung der gehörten Sendungen an bestimmte Personenkreise die Naziherrschaft erschüttern oder ihre Folgen abwehren wollten.
4. Personen, die wegen Zersetzung der Wehrkraft verfolgt wurden. Voraussetzung hierbei ist, daß die Wehrkraftzerstörung als Merkmal der Gegnerschaft zum Nationalsozialismus anzusehen und in ihrer Wirkung auf Dritte abgestellt war.
5. Die Verfolgten des 20. Juli 1944, sofern sie nicht lediglich die Ersetzung der Naziherrschaft durch ein militärisch-reaktionäres Regime beabsichtigten.
6. Emigranten, die wegen ihrer Verfolgung durch den Nationalsozialismus oder ihrer bekundeten Gegnerschaft gegen die Nazi-Herrschaft Deutschland verließen und nachweisbar im Ausland eine nazifeindliche Haltung eingenommen haben.
7. Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Zusammenbruch der Naziherrschaft durch nationalsozialistische Verfolgung zum gesetzwidrigen Aufenthalt in Deutschland gezwungen waren. Dabei muß der Nachweis geführt werden, daß sie weder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort polizeilich gemeldet waren, noch während des Krieges Lebensmittelkarten bezogen.
8. Personen, die wegen ihrer bewiesenen anti-nationalsozialistischen Gesinnung oder Tätigkeit nachhaltig verfolgt wurden.

Hierunter fallen auch diejenigen Personen, die im „Dritten Reich“ strafrechtlich durch Entstellung des tatsächlichen Sachverhalts mit dem Zwecke verfolgt wurden, sie als politische Gegner des Nazi-Regimes unschädlich zu machen.

B. Als rassistisch oder politisch verfolgt gelten:

9. Personen, die aus rassistischen oder politischen Gründen sterilisiert wurden.
- C. Als rassistisch verfolgt gelten:
10. Personen, die aus rassistischen Gründen ihrer Freiheit beraubt wurden.
 11. Zigeuner, die aus rassistischen Gründen unter dem nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden, sofern sie heute einen geregelten Beruf ausüben und einen festen Wohnsitz haben.

D. Als religiös verfolgt gelten:

12. Personen, die im „Dritten Reich“ wegen ihrer religiösen Überzeugung und Aktivität nachhaltig verfolgt wurden.

E. Als politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte gelten:

13. Hinterbliebene, deren einziger Ernährer als Opfer des Faschismus umgekommen ist, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft gelebt und eine antifaschistische Haltung eingenommen haben.

F. Von der Betreuung ausgeschlossen sind:

14. Ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, sowie Militaristen. Ausnahmefälle unterliegen der Entscheidung der Hauptbetreuungsstelle.

G. Materiell Geschädigte:

15. Materielle Schäden, die einer Person durch den Nationalsozialismus entstanden sind und die als Folgen einer politischen, rassistischen oder religiösen Verfolgung anzusehen sind, werden nach dem Wiedergutmachungsgesetz vom behandelt.

Personen, die zum Kreis der Geschädigten zu rechnen sind, werden von den Betreuungsstellen beraten.

Sonderzuweisungen, die aus anderen Mitteln zur Verfügung stehen, als das Wiedergutmachungsgesetz sie be-

stimmt, sind in erster Linie den politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten zu gewähren, um ihnen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten einen gewissen Ausgleich für die mannigfachen schweren Mängel zu schaffen, unter denen sie während der Zeit der Verfolgung zu leiden hatten.

Geschädigte, die während der Zeit des Naziregimes ihrer Freiheit beraubt waren, können in die Zuteilung der Sonderzuweisungen einbezogen werden, wenn sie während der Nazizeit von den normalen Bezugsquellen ausgeschlossen waren, sich heute in besonders schwerer Notlage befinden und wenn die den Betreuungsstellen zur Verfügung stehenden Sondermittel so weit ausreichen, daß durch die Zuteilung an Geschädigte nicht jene Personen benachteiligt werden, die unter schwerer Verfolgung durch das Naziregime zu leiden hatten, insbesondere jene, die sich langjährig in Haft befanden.

Der Minister für politische Befreiung — IX — 11716/47 —
31. 3. 47.

225 Verwaltungsschule; hier: Lehrlings- und Dienst-anfängerlehrgang in Gießen

Die Bezirksleitung Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes richtet in Gießen einen Lehrgang für Verwaltungslehrlinge und Dienstanfänger ein, der am 19. Mai 1947 beginnen soll.

Der Unterricht findet montags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr (der Stundenplan wird noch festgelegt und wird den Lehrgangsteilnehmern zu Beginn des Lehrgangs ausgehändigt) in der Polizei-Baracke der früheren Zeughauskaserne statt.

Die Herren Behördenleiter von Gießen und von zu Gießen verkehrsmäßig günstig gelegenen Orten werden gebeten, unverzüglich ihre für die Beschulung in Aussicht genommenen Lehrgangsteilnehmer an Stadtverwaltung Gießen zu Händen von Herrn Euler zu melden. Letzter Meldetermin: 10. Mai 1947.

Für die in Wetzlar und Umgebung zu beschulenden Lehrlinge und Dienstanfänger wird in Wetzlar ein besonderer Lehrgang eingerichtet.

Den Lehrgang betreffende Anfragen sind zu richten an Bezirksleitung Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Wiesbaden, Bertramstraße 3, Fernsprecher 59 281, Hausanschluß 391, ggf. auch an Herrn Euler, Stadtverwaltung Gießen.

Wiesbaden, 11. 4. 1947. — Hessischer Verwaltungsschulverband — Bezirksleitung Wiesbaden.

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Lehramtsanwärter Hansgeorg Jaeger durch Urkunde vom 11. Januar 1947 zum außerplanmäßigen Lehrer.

Versetzungen: Lehrer Alfred Jung zu Groß-Umstadt an die Volksschule Echzell, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. September 1946.

Lehrer Ernst Schad zu Hochstädten an die Volksschule Bensheim-Auerbach, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. März 1947.

Gewerbelehrer Josef Schröck in eine Gewerbelehrerstelle an der Städt. Ingenieurschule für Maschinenbau in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar 1947.

Wiesbaden

226 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dipl.-Kaufmann Paul Winker, Frankfurt a. M., Eppsteiner Str. 47, zum Buchprüfer bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 8. 4. 1947 — Der Regierungspräsident — IV/I — 606/47.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 19. April 1947

Nr. 16

A

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

866 Der Maurer Philipp Mack in Offenbach a. M. hat beantragt, den verschollenen Sohn, Glaser Oskar Mack, geb. 8. Aug. 1919 in Offenbach a. M. zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M., für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 6. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a II 111/46

Offenbach a. M., 28. 2. 47

Amtsgericht

867 Die Ehefrau Gertrud Maier, geb. Eichenauer, in Schönberg-Taunus, hat beantragt, ihren seit Ende Februar 1945 verschollenen, am 4. Okt. 1919 in Frankfurt a. M. geborenen Ehemann, den kaufm. Angestellten Robert Louis Alfons Maier, zuletzt Leutnant bei der 2. Ausb.-Komp./Kraftf.-Ers.-Abt. 7 in Landshut/Isar, wohnhaft in Schönberg-Taunus, Margaretenstraße 16, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 30. Juli 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, an das oben bezeichnete Gericht Anzeige zu machen. 2 UR II 3/47

Königstein/Is., 12. 3. 47

Amtsgericht

868 Frau Hilde Mattei, geb. Meschelsohn, Paris XVII, 5. Avenue Carnot — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Weber in Wiesbaden — hat beantragt, ihre verschollene Mutter Martha Möser, verw. Meschelsohn, geb. Latz, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Viktoriasstraße 17, geboren am 18. November 1873 in Berlin, deutsche Staatsangehörige und jüdischer Religion, für tot zu erklären. Die Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 9. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, andernfalls sie für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, ergeht die Aufforderung, dem Gericht spätestens im Aufgebotstermin Anzeige zu machen. 4a II 73/46

Wiesbaden, 1. 4. 47

Amtsgericht

869 Der Kaufmann Max Weyl in Middletown (N. Y.), 21 Courtlandstreet, vertreten durch den Rechtsbeistand H. J. Wagner in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 29, hat beantragt, seine verschollene Mutter, die Ehefrau Melanie Heymann, geb. Altschul, geboren am 29. Dezember 1890 in Mannheim, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 64, für tot zu

erklären. Die Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 2. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, andernfalls sie für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a II 111/46

Wiesbaden, 24. 3. 47.

Amtsgericht

870 Der Verwaltungsangestellte Gustav Engler, wohnhaft in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 9, hat beantragt, 1. seine verschollene Ehefrau Hildegard Engler, geb. Treppe, geboren am 15. September 1910 in Blesien (Kreis Schwering a. W.), 2. seine verschollene Tochter Margot Engler, geboren am 23. August 1935 in Mischlauken (Kreis Tilsit-Ragnitz) beide zuletzt wohnhaft in Labiau (Ostpreußen), Mühlensstraße 1, und deutsche Staatsangehörige, für tot zu erklären. Die Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 2. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden können. An alle, die Auskunft über die Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a II 98-99/46

Wiesbaden, 26. 3. 47

Amtsgericht

871 Die Ehefrau Katharina Baumgarten, geb. Odenwald, in Fulda, Sackgasse 1, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Bauschlosser Josef Baumgarten, geboren am 24. Oktober 1889 in Melderich, zuletzt wohnhaft gewesen in Fulda, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 4. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 5 II 30/47

Fulda, 22. 3. 47

Amtsgericht

872 Die Ehefrau Margot Dohn, geb. Doré, in Eltville, Rheingauer Str. 54, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Oberfeldwebel Karl Dohn, geboren am 3. Januar 1917, zuletzt in Eltville wohnhaft für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 31. Mai 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 11/47

Eltville, 31. 3. 47

Amtsgericht

873 Die Ehefrau des am 24. Jan. 1907 in Kassel geborenen Poisters Wilh. Heinrich Jacob, Sohnes der verstorbenen Eheleute Eisenbahner Johannes Jacob und Karoline, geb. Böttcher, ebendaher,

Amelie, geb. Messerschmidt zu Frieda, Haus 24, hat am 6. Mai v. J. beantragt, ihren Ehemann für tot zu erklären. Der Ehemann wird seit 12. Juli 1943, den schweren Kämpfen nordwestlich Shucha, vermißt. Der Verschollene wird hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. Juni d. J. zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zum genannten Zeitpunkt Anzeige zu machen. F 13/46

Schwaga, 5. 4. 47

Amtsgericht

874 Die Ehefrau des am 14. März 1920 in Oberhone als Sohn der Anna Hofem, geb. Imperial, geborenen Putzers und Obergefreiten unter der Feldpostnummer L 51 316 E, LgPA. Paris, Karl Imperial zu Schwaga, Mozartstr. 1, Anna Elise Margarete, geb. Buhl, ebendort, hat am 20. Mai v. J. hier beantragt, den Ehemann, der in Gardelegen seit 30. März 1944 vermißt wird, für tot zu erklären. Der Verschollene wird hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. Juni d. J. zu erklären, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Gleichzeitig wollen alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt Anzeige machen. F 15/46

Schwaga, 5. 4. 47

Amtsgericht

875 Der Bruno Nußbaum in Brooklyn USA, 317 Washington ave., hat beantragt, den verschollenen Fritz Nußbaum, zuletzt wohnhaft in Fulda, Petersbergerstr. 25, der mit einem Transport am 31. Mai 1942 nach dem Osten verschickt wurde, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 28. Mai 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Fulda, Schloßstraße 6, Zimmer 3 anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 5 II 28/47

Fulda, 3. 4. 47

Amtsgericht

876 Der Invalide Johann Lasser in Wiesbaden-Dotzheim, Biebricher Straße 240a, hat beantragt, seinen verschollenen Sohn, den Angestellten Adolf Lasser, geboren am 1. April 1910 in Schierstein, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Oranienstraße 47, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 23. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a II 28/47

Wiesbaden, 11. 4. 47.

Amtsgericht

877 Die Ehefrau Angela Baldachiene, geb. Gelezunaité, wohnhaft in Kassel-Oberwehren, Mattenberg, Lager, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Friseur Arturatus Balbachas, geboren am 4. September 1902 in Wir-

ballen (Litauen), zuletzt wohnhaft in Kibarden (Litauen), Vischbiterstraße 34, litauischer Staatsangehöriger, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 23. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a II 81/46

Wiesbaden, 11. 4. 47

Amtsgericht

878 Der Schreinermeister Josef Herr III. in Kalkheim-Münster (Taunus), Frankfurter Straße 80, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 14. August 1928 über die auf dem Grundstück Münster Band 21, Blatt 524 unter Mißhaft Münster Blatt 661 und Zeilshelm Blatt 267 für den Pensionär Nikolaus Wilhelm in Frankfurt a. M.-Höchst, Goldenstraße 25, eingetragenen zu 11/2 v. z. verzinlichen Grundschuld von 4000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 4/46

Königstein (Is.), 15. 3. 47

Amtsgericht

879 Der Friedrich Wilhelm Heis aus Münchholzhausen, Haus Nr. 119, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Kreissparkasse in Wetzlar, Konto-Nr. 13 548, auf den Namen der Eheleute Friedrich Wilhelm Heis und Anna, geb. Neeb, in Münchholzhausen, mit einem Barbestand von 1400,71 RM, in Worten: Eintausendvierhundert und 71/100 Reichsmark, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Oktober 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 8/4

Wetzlar, 20. 3. 47

Amtsgericht

880 Die Witwe Minna Marchx, geb. Westerweller, Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 57, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 18, Bd. 7, Bl. 144 in Abt. III unter Nr. 8 für sie eingetragene Restaufgeldhypothek in Höhe von 10 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 29 (Altbau), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 93/47

Frankfurt a. M., 31. 3. 47

Amtsgericht

881 Der Landwirt Heinrich Fischer in Hemmen (Kreis Lauterbach/H.) hat das Aufgebot zum Zweck der Ausschließung der Rechtsnachfolger des im Grundbuch für Hemmen Blatt 35 ein-

tragenden Grundstücks Flur 6, Nr. 39, Wiese am Kohlröd, 1206 qm, auf den Namen des am 28. März 1894 in Hemmen verstorbenen Konrad Steinacker beantragt. Die nicht eingetragenen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 3. Juni 1947, 9 Uhr, Zimmer 4, vor dem Amtsgericht Lauterbach anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 2/47 Lauterbach (Hessen), 27. 3. 47

Amtsgericht

882 Der Vorstand der Kreissparkasse Eschwege hat in Überstimmung mit den Anträgen der Inhaber das Aufgebot der folgenden angeblich verlorengegangenen Sparkassenbücher beantragt: Nr. 32 759, lautend auf Dr. Robert Scheibel, Studienrat, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 10; Nr. 32 960, lautend auf Dr. Robert Scheibel, Studienrat, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 10; Eis. Nr. 24/28, lautend auf Hans Mainzer, ehem. Feldwebel, Coesfeld (Westf.), Bahnhofstraße 84; Eis. Nr. 24/48, lautend auf Karl Lüttge, ehem. Obergefreiter, Feldpost-Nr. 28 486 E; Eis. Nr. 26/61, lautend auf Greil Range, Lohnbuchhalterin, Eschwege, Gartenstraße; Eis. Nr. 35/7, lautend auf Hans Bayer, Angestellter, Wasserkuppe, Post Gersfeld (Rhön); Eis. Nr. 36/79, lautend auf Richard Schauer, Meister der Gendarmrie, Bischhausen, Landstraße 7. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Juli 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 19/47

Eschwege, 20. 3. 47 - Amtsgericht

883 Der 1. Glasermeister Christian Metzger, 2. Glasermeister Gustav Metzger, 3. Glasermeister Wilhelm Metzger, Frankfurt/M.-West, Kiesstraße 40, vertreten durch Rechtsanwält Weidemann, Frankfurt/M., haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die in dem Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Blatt 6393 (früher Bl. 2476) in Abt. III unter Nr. 6 für die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim eingetragene Darlehenshypothek über 33 000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Sept. 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 94/47

Frankfurt a. M., 2. 4. 47 Amtsgericht

884 Der Landwirt Wilhelm Möller in Hintersteinau hat das Aufgebot zur Ausschließung von zwei anteilsberechtigten Eigentümern des Grundstücks Hintersteinau, Bl. 525 - Holzung Silberberg - 28,80 a groß, Gemarkung Hintersteinau, Kartenblatt R, Parzelle 45, gemäß § 927 BGB, verlangt. Der am 15. August 1895 verstorbene Auszügler Johannes Georg Heil ist als Eigentümer zu 2/3 Anteil und der am 10. August 1914 verstorbene Privatier Johannes Möller ist zu 1/3 Anteil als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Die Eigentümer werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf den 4. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7 anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgt. F 1/47

Schlüchtern, 2. 4. 47 Amtsgericht

885 In der Pflegschaftssache Johann Heinrich Jäckel wird von dem Pfleger Konrad Kraft das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Schuldverschreibung des Deutschen Reiches Anleiheablösungsschuld über RM 100.- (Buchstabe D Nr. 1706 438) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Okt. 1947, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/47

Melsungen, 1. 4. 47 Amtsgericht

886 Die Kreissparkasse Wolfhagen hat das Aufgebot ihres Sparkassenbuches Nr. 60 107, ausgestellt auf den Namen Adam Heinrich Kistner, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Juli 1947, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/47

Wolfhagen, 20. 3. 47 Amtsgericht

887 Der Oberbahnwärter Karl Konrad Becker aus Großen-Buseck hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Großen-Buseck Band 18, Blatt 1462, Abt. III, Nr. 7 und 10/7 für die Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse, Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Berlin, Letzt Berlin, W 15, Knesebeckstraße 59/61, eingetragene Hypothek von 3500 Feingoldmark nebst Zinsen und Nebenleistungen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Dezember 1947, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird sie kraftlos erklärt werden. 6 F 2/47

Gießen, 9. 4. 47 Amtsgericht

888 Die Ehefrau Wilhelmine Maiberger, geb. Thörner, Frankfurt a. M., Griesheim, Schulstr. 33, vertreten durch Rechtsanwält Richard Wenzel, Frankfurt a. M., Höchst, hat das Aufgebot des angeblich verlorenen Grundschuldbriefes über die in dem Grundbuch von Griesheim Bd. 22, Bl. 549 in Abt. III unter Nr. 6 für den Gastwirt Peter Thörner in Griesheim eingetragenen Grundschuld von 4621,88 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89 (Altbau), anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 285/46

Frankfurt a. M., 10. 4. 47 Amtsgericht

889 Der Heinrich Hollmann, Frankfurt a. M., Wildunger Str. 19, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen, von dem Oberräder Hilfsverein, Spar- und Leihkasse in Frankfurt a. M., Oberad auf den Namen des Heinrich Hollmann, Frankfurt a. M., ausgestellten Sparkassenbuches Nummer 6772 über 2705,30 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Sept. 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89 (Altbau), anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 90/47

Frankfurt a. M., 11. 4. 47 Amtsgericht

890 Der Bernhard Zöllner, Freisen i. Oberrhes., hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Kreissparkasse in Wetzlar, Hauptzweigstelle in Braunfels, Kontonummer 1076 (besondere Bezeichnung: Jagdkonto), auf den Namen Hermann Zöllner, Katasterdirektor i. R., Braunfels (Lahn) eingetragen und einen Barbestand von Dreihundertneundsechzig Reichsmark aufweisend beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Januar 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 32, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 10/47

Wetzlar, 11. 4. 47 Amtsgericht

Handelsregistersachen

891 J. F. Lotz, Schlüchtern: Veränderung, Geschäftsinhaber: Kaufmann Hans Lotz in Schlüchtern. Die Firma ist gleichlautend auf den Kaufmann Hans Lotz in Schlüchtern als Alleinhhaber übergegangen. Die Prokura Frieda Lotz, geb. Degenhard, bleibt aufrechterhalten. HR A 86

Schlüchtern, 25. 3. 47 Amtsgericht

892 Firma Louis Joutz K.G., Nieder-Weisel: Der Kommanditist Herbert Joutz ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Seine Einlage besteht nicht mehr. HR A 152

Butzbach, 28. 3. 47 Amtsgericht

893 Dr. Demke & Co. in Langen: Der Sitz der Firma ist nach Egelsbach verlegt. HR A 220

Langen, 26. 3. 47 Amtsgericht

894 Lederfabrik Ernst Luckhaus, Aktiengesellschaft, Brandobendorf: Dr. Fritz Hoppe, Brandobendorf, ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied. HR B 150

Wetzlar, 21. 3. 47 Amtsgericht

895 Scharfe's Druckereien, Kommanditgesellschaft, Wetzlar: Die persönlich haftenden Gesellschafter Karl Scharfe jun. und Carl Scharfe, Buchdruckerei-Besitzer, Wetzlar, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Ehefrau Gertraud von Loßberg, geb. Scharfe, und die Witwe Gertrud Scharfe, geb. Wippermann, beide in Wetzlar, sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Ein Kommanditist ist ausgeschieden, drei Kommanditisten sind eingetreten. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinschaftlich oder ein jeder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt. HR A 612

Wetzlar, 29. 3. 47 Amtsgericht

896 Firma Hermann Dietrich, Zementwarenfabrik, in Großenluder: Die Firma lautet jetzt: Hermann Dietrich, Zementwarenfabrik, Inhaber Josef Dietrich, Großenluder. Inhaber ist der Zementwarenfabrikant Josef Dietrich in Großenluder. HR A 43 Grot.

Fulda, 1. 4. 47 Amtsgericht

897 Karl Hill, Langen: Großhandelsgeschäft mit Haushaltsartikeln und Vertrieb von Haushaltsgegenständen aller Art. HR A 225

Langen, 2. 4. 47 Amtsgericht

898 Hessische Rauchwaren-Händels- und Konfektions-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Langen: Gegenstand des Unternehmens: Großhandel in Rauchwaren sowie die Herstellung und der Vertrieb von Pelzwaren und verwandter Artikel. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesell-

schaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Stammkapital: 30 000 RM. Geschäftsführer: Kürschner Ludwig Hanke in Langen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 26. Juni 1946 festgestellt. Bezüglich der Veränderung der Geschäftsanteile wird auf § 6 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. HR B 53

Langen, 26. 3. 47 Amtsgericht

899 'Frigidaire' Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Rüsselsheim a. M. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und der Vertrieb von elektrischen Kühlschränken mit Zubehör, ferner von elektrischen Licht- und Kraftanlagen, automatischen elektrischen Pumpen, deren Teilen mit Zubehör und die Herstellung und der Vertrieb von ähnlichen Artikeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch solche Geschäfte abzuschließen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange mit dem Gegenstande des Unternehmens stehen. Die Höhe des Stammkapitals beträgt 1 000 000.- RM. Zum Treuhänder wurde Walter Gutzmer, Berlin, bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. September 1926 festgestellt und mehrfach, zuletzt am 26. November 1940, geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch 2 Geschäftsführer, jedoch kann durch Gesellschafterbeschluss einem Geschäftsführer Alleinvertretungsrecht gewährt werden. Zum Geschäftsführer ist der Treuhänder Walter Gutzmer, Berlin, bestellt. HR B 55

Groß-Gerau, 18. 3. 47 Amtsgericht

900 Berkenhoff & Co., Kinzenbach: Eduard Berkenhoff jun., Herborn, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden; Direktor Wilhelm Hahn in Werdorf (Krs. Wetzlar) ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. HR A 582

Wetzlar, 26. 3. 47 Amtsgericht

901 Firma Louis Kohl, Weilmünster: Frieda Auguste Kohl ist aus der Gesellschaft ausgeschieden; Der Kaufmann Adolf Weber, Weilmünster, ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Zu Prokuristen sind bestellt worden: a) Witwe Elise Kohl, geb. Gerstenkorn, b) Fräulein Frieda Kohl, beide in Weilmünster. HR A 186

Weilburg/Lahn, 31. 3. 47 Amtsgericht

902 Gebr. Schmidt, Idstein i. T. Frau Katharina Schmidt, geb. Knispel, in Idstein i. T. ist Einzelprokura erteilt. HR A 95

Idstein i. T., 2. 4. 47 Amtsgericht

903 Bei der Firma Parfümerie Theodor Frank, Darmstadt, wurde am 21. März 1947 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Kurt Neinhans in Darmstadt ist erloschen. Die persönlich haftende Gesellschafterin Elisabeth Fahrenheim in Darmstadt ist infolge Todes am 11. Sept. 1944 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Laut Gesellschaftsvertrag ist an die Stelle der Elisabeth Fahrenheim der Kaufmann Kurt Neinhans in Darmstadt als persönlich haftender Gesellschafter getreten. Damit ist er als Kommanditist ausgeschieden. 8 HR A 65 n

Bei der Firma G. C. Klebe, Papierwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Eberstadt, wurde am 24. März 1947 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Keil in Darmstadt ist erloschen. 8 HR B 60 n

Darmstadt, 1. 4. 47 Amtsgericht

901 K. Wallrabenstein & Keuper: Die Firma ist in Karl Wallrabenstein, Obst-, Gemüse- und Süßfrüchtegroßhandlung geändert. Der Geschäftsführer Wilhelm Keuper ist durch Tod aus der Firma ausgeschieden. Der Geschäftsführer Karl Wallrabenstein führt das Geschäft mit Aktiven und Passiven weiter. HR A 505
Limburg, 21. 3. 47 **Amtsgericht**

905 Die Firma lautet jetzt: Basaltwerke Ahibach Fritz Gärner Nachfolger, Karl Vietor. HR A 492
Limburg, 21. 3. 47 **Amtsgericht**

906 Marianum, Schul- u. Pflegeanstalt GmbH, zu Limburg: Die Geschäftsführerin Maria Büse ist verstorben; an ihre Stelle ist die Kloster Schwester Margaretha Frank in Dernbach zur Geschäftsführerin bestellt. HR B 81
Limburg, 21. 3. 47 **Amtsgericht**

907 Adele Riema Nachf., Limburg: Das Handelsgeschäft zusammen mit der Firma wurde am 1. Januar 1946 an den Kaufmann Reinhold Wurm-Göhning übertragen. Seiner Ehefrau Else, geb. Schmidt, ist Prokura erteilt. HR A 354
Limburg, 21. 3. 47 **Amtsgericht**

908 Firma Carl Creutz, Gelatinefabrik Michelstadt, G. m. b. H., in Steinbach b. Michelstadt i. Odw.: Fritz Heicke ist als Geschäftsführer ausgeschieden. HR B 56
Michelstadt, 11. 4. 47 **Amtsgericht**

909 Buderus'sche Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wetzlar: Direktor Jean Ley und Siguersyndikus Paul Lünzmann sind als Geschäftsführer ausgeschieden. a) Die Gesamtprokura des Otto Schwalm, Wetzlar, ist erloschen; b) die mit Beschränkung auf die Verkaufsstelle Köln erteilte Gesamtprokura des Fritz Lange ist erloschen; c) die mit Beschränkung auf die Verkaufsstelle Berlin erteilte Gesamtprokura des Karl Rath ist erloschen; d) die mit Beschränkung auf die Verkaufsstelle Leipzig erteilte Gesamtprokura des Günther Holz ist erloschen. Die gleiche Eintragung wird erfolgen für die Verkaufsstellen in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig und München bei diesen Amtsgerichten. HR B 145
Wetzlar, 2. 4. 47 **Amtsgericht**

910 Firma Fafnirbrunnen-Sanatorium Dr. Zimmer KG., Stahlbad, König i. Odw., mit dem Sitze in König i. Odw.: 1. Der persönlich haftende Gesellschafter Dr. med. Raimund Zimmer in König i. Odw. ist als solcher am 1. März 1947 aus der Gesellschaft ausgeschieden und wieder als Kommanditist in die Gesellschaft eingetreten. 2. Eine Kommanditistin ist durch Tod ausgeschieden. HR A 217
Höchst i. Odw., 9. 4. 47 **Amtsgericht**

911 Firma Wilhelm Holschuh in Erbach i. O.: Die Prokura des Wilhelm Pfleger in Erbach i. O. ist erloschen. HR A 334
Michelstadt, 8. 4. 47 **Amtsgericht**

912 Im hiesigen Handelsregister ist am 1. 4. 47 folgendes eingetragen worden:
Rudolf Frohwein KG., Hanau: Frau Gertrud Frohwein, geb. Gebhard, ist nicht mehr persönlich haftende Gesellschafterin, sondern Kommanditistin. Der Kommanditist Kaufmann Rudolf Frohwein, Hanau ist persönlich haftender Gesellschafter der Firma. HR A 1290

Christian Loewe, Hanau: Die Firma ist erloschen. HR A 1315
„Conduxwerk“ OHG., Wolfgang: Ingenieur Karl Behnen, Großauheim, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. HR A 1403

Conrad Fuhs, Hanau: Dem Holzkauermann Otto Theile, Hanau, ist Einzelprokura erteilt. HR A 1614

Deutsche Dunlop Gummi Compagnie AG., Hanau: Dr. Erich Kroegel, Hanau, ist zum Verwalter der Firma bestellt. Direktor Max G. Bräuning ist als Verwalter abberufen. Die Prokura Dr. Wilhelm Kern, Albert Luz, Dipl.-Kaufmann Paul Schmitz-Schiagloth, August Heid, Obergeringener Ernst Müller, Kaufmann Max Barthel, Kaufmann Georg Hue sind erloschen. Den Kaufleuten Otto Kunz, Frankfurt am Main, und Anton Riedl, Hanau, ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß jeder Prokurist berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Direktor Jean Keim, Dr. Hans Adalbert Sammet und Direktor Karl Heinrich Marquardt sind aus dem Vorstand ausgeschieden. HR B 251

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, vormals Roebler, Zweigniederlassung Hanau, Platinschmelze G. Siebert: Die Prokura Hans Siebert ist erloschen. HR B 299

Deutsche Kunstfiederwerke GmbH, Wolfgang: Durch Gesellschafterbeschuß vom 25. April 1946 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die alleinige Gesellschafterin, die Aktiengesellschaft in Firma Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roebler in Frankfurt a. M. beschlossen worden. Die Firma ist erloschen. Nicht eingetragen: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung erlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen. HR B 303

Kunstfiederwerke Wolfgang, Zweigniederlassung der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt vormals Roebler, Wolfgang (Kreis Hanau am Main), Zweigniederlassung der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt vormals Roebler, Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main: Gegenstand des Unternehmens: Ein- und Verkauf von Edelmetallen, Schmelzen und Scheiden von Edelmetallen, sowie ihre Verarbeitung für bestimmte Zwecke, Betrieb von Bank- und Börsengeschäften aller Art, Herstellung von und Handel mit chemischen Erzeugnissen. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art des In- und Auslandes zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und alle sonstigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Geschäftsführung und Betriebszweige der Gesellschaft zu fördern. Grundkapital: 76 500 000 RM. Ordentliche Vorstandsmitglieder: Dr. Ing. Ernst Baerwind, Chemiker, Ernst Bernau, Kaufmann, sämtlich Frankfurt am Main, Stellvertretende Mitglieder: Rechtsanwalt Hans Heinz Scherf, Frankfurt a. M. Gesamtprokuristen unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Wolfgang mit der Maßgabe, daß sie die Zweigniederlassung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Gesamtprokuristen der Zweigniederlassung vertreten: Fritz Munding, Kaufmann Frankfurt am Main, Dr. phil. Karl Werner, Chemiker, Wolfgang (Kreis Hanau), Rechtsverhältnisse: Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 28. Januar 1873, wiederholt

geändert, am 7. Januar 1938 neu gefaßt und letztmals geändert durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 7. September 1942. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 1. März 1943 ist § 1 Abs. 1 der Satzung geändert und durch einen Zusatz dahin ergänzt worden, daß die Gesellschaft berechtigt ist, in allen Fällen, in denen nicht zwingend der Gebrauch der vollen Firma gesetzlich vorgeschrieben ist, unter der Kurzbezeichnung „Degussa“ aufzutreten. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. HR B 310
Hanau, 9. 4. 47 **Amtsgericht**

913 H. F. Schäfer, Schlüchtern: Die Gesamtprokura der Kaufleute Kurt Gerber und Wilhelm Gerbig ist erloschen. HR A 97
Schlüchtern, 8. 4. 47 **Amtsgericht**

914 9. April 1947. Firma Hermann Wighardt, Textilwerk Fulda, in Fulda: Die Gesamtprokura des Karl Hagemann und Leo Wighardt ist erloschen. Dem Kaufmann Leo Wighardt, Fulda, ist jetzt Einzelprokura erteilt. HR A 955
Fulda, 9. 4. 47 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

915 24. Febr. 1947: Schuhmachermeister Wilhelm Georg Erbe und Anna Elisabeth, geb. Knierrim, aus Bebra. Durch Vertrag vom 17. Jan. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 85
Rotenburg/Fulda, 24. 2. 47 **Amtsgericht**

916 Der Prokurist Georg Becker von Dorlmund Roseggstr. 25, und dessen Ehefrau Auguste Magdalene Becker, geb. Büchner, in Rauschenberg/Krs. Marburg, Haus Nr. 149, haben durch Ehevertrag vom 24. Februar 1947 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 27
Kirchhain, Bez. Kassel, 28. 3. 47 **Amtsgericht**

917 Dr. med. Josef Kempf, prakt. Arzt, und Ehefrau Dr. med. Anna Elisabeth Kempf, geb. Kaßler, Sprendlingen, Poststraße 4, durch notariellen Vertrag vom 23. Jan. 1947 ist vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen ist. GR 197
AR 86/47
Langen, 21. 3. 47 **Amtsgericht**

918 27. März 1947: Die Eheleute Kaufmann Karl Jendralski und Paula, geb. Henrich, verw. Diehl, in Butzbach, haben durch notariellen Vertrag vom 21. Okt. 1946 Gütertrennung vereinbart.

28. März 1947: Die Eheleute Polizeihauptmann a. D. Heinrich Zück und Hertha, geb. Neuschaefer, in Butzbach, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 20. März 1947 Gütertrennung vereinbart.
Butzbach, 28. 3. 47 **Amtsgericht**

919 27. März 1947: Zelter, August, Revierförster, in Welter und Elisabeth Martha Thekla, geb. Nörpel, verw. Thomas: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1947 ausgeschlossen. GR 317
Marburg, 1. 4. 47 **Amtsgericht**

920 Eheleute Gärtner Peter Linarz und Annemarie, geb. Reuter, in Ostheim bei Butzbach: Von Amts wegen gelöscht. GR 211 A
Königstein (Taunus), 27. 3. 47 **Amtsgericht**

921 Grell, Adam, kaufm., Angeleifer, und Ehefrau Marie Eva, geb. Mohr, beide in Offenbach/M.-Bieber. Durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1947 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR 2186
Offenbach a. M., 14. 3. 47 **Amtsgericht**

922 Johann Friedrich Schmidt, Betriebsleiter, und Ehefrau Martha, geb. Rüb, beide in Offenbach/M. Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2185
Offenbach a. M., 11. 3. 47 **Amtsgericht**

923 20. März 1947: Kaufmann Heinrich Josef Wegge und dessen Ehefrau Käthe, geb. Trimborn, zu Bad Nauheim, haben durch notariellen Vertrag vom 30. Okt. 1945 und Zusatzvertrag vom 15. Jan. 1947 Gütertrennung, rückwirkend vom Tage der Eheschließung am 30. Januar 1943, vereinbart. GR 645
26. März 1947: Amtsgerichtset Georg Weiler und dessen Ehefrau Erna, geb. Heilrich, zu Bad Nauheim; haben durch notariellen Vertrag vom 5. Nov. 1946 Gütertrennung vereinbart. Für das Vermögen der Ehefrau ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 646
Bad Nauheim, 26. 3. 47 **Amtsgericht**

924 19. März 1947: Durch Vertrag vor Notar Basshuysen vom 24. Jan. 1947 haben die Eheleute Peter Schlander und Elisabeth, geb. Kinz, in Darmstadt, Gütertrennung vereinbart. Das Nutzungs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes an dem Frauenvermögen ist ausgeschlossen. 8 GR 195

19. März 1947: Durch Vertrag vor Notar Basshuysen in Darmstadt vom 20. Dez. 1946 haben die Eheleute Ernst Ludwig Krueger und Martha, geb. Schneider, in Darmstadt-Eberstadt, Gütertrennung vereinbart. Das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes an dem Frauenvermögen ist ausgeschlossen. 8 GR 196

19. März 1947: Durch Vertrag vor Notar Dr. Weiz in Darmstadt vom 15. Januar 1947 haben die Eheleute Dr. Ing. Triphon Illet und Margit, geb. Blass, in Darmstadt, Gütertrennung vereinbart. 8 GR 197

19. März 1947: Durch Vertrag vor Notar Basshuysen in Darmstadt vom 9. Juli 1946 haben die Eheleute Otto Behrendt und Eva, geb. Jaeger, in Traisa, Gütertrennung vereinbart. Das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 198

25. März 1947: Durch Vertrag vom 24. Februar 1947 haben die Eheleute Günther Macholdt und Gesela, geb. Dölling, in Darmstadt, Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Frauenvermögen ist ausgeschlossen. 8 GR 199

25. März 1947: Durch Vertrag vom 13. Februar 1947 haben die Eheleute Erich Alex Filzer und Hilda, geb. Reimbacher, in Plungstadt, Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ist ausgeschlossen. 8 GR 200

25. März 1947: Durch Vertrag vom 11. Februar 1947 haben die Eheleute Johannes Karl Günter Wolf und Christiane Emma Wilhelmine, geb. Stucke, in Darmstadt die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 8 GR 201

2. April 1947: Durch Vertrag vom 13. August 1946 haben die Eheleute Hans Otto Trautwein und Rachel Julia, geb. Labbé, in Darmstadt, Gütertrennung vereinbart. 8 GR 202
Darmstadt, 1. 4. 47 **Amtsgericht**

925 Eheleute Porsch, August, Landesoberinspektor, und Luise, geb. Weidner, Wiesbaden Schliersteiner Str. 27. Durch Ehevertrag vom 15. Jan. 1947 ist der Gütertrennungvertrag vom 1. Nov. 1945 aufgehoben und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes (gesetzlicher Güterstand) wieder vereinbart. 2 GR 532 A

Eheleute Cunz, Paul, Versicherungs-Vertreter und Hedwig, geb. Störberstepe, Wiesbaden, Winkelier Str. 10. Durch Ehevertrag vom 15. Nov. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 743 A

Eheleute Stockfisch, Alfred, Maschinenbauer, und Vera, geb. Biggen, Wiesbaden, Adolfsstraße 1a. Durch Ehevertrag vom 10. Dez. 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 744 A

Eheleute Roß, Peter, Kaufmann, und Gertrud, geb. Lutz, Wiesbaden, Parkstr. 26. Durch Ehevertrag vom 14. Dez. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 745 A

Eheleute Werner, Heinz, Reichsbahninspektor, und Elfriede, geb. Weiß, Wiesbaden-Bleiblich, Schulstraße 21. Durch Ehevertrag vom 9. Dez. 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 746 A

Eheleute Hübner, Konrad, Tüncher und Lackierer, und Anna, geb. Mehlinger, verw. Reitz, Wiesbaden-Kostheim, Wallufer Str. 24. Durch Ehevertrag vom 27. Sept. 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 747 A

Eheleute Willms, Karl, Ingenieur-Volonitär, und Gertrud, geb. Beyweiß, Wiesbaden, Steingasse 34. Durch Ehevertrag vom 12. Dez. 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 748 A

Eheleute Conrad, Otto Karl Ernst, Manager, und Helene, geb. Ritter, Wiesbaden, Moritzstr. 13. Durch Ehevertrag vom 10. Jan. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 749 A

Eheleute Bartel, Robert, Dr. med., und Dagmar, Dr. med., geb. Neddersen, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 43. Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 750 A

Eheleute Siefert, Alexander, Verwaltungsangestellter, und Anna Elisabeth, geb. Schwarz, Wiesbaden-Langgasse 34. Durch Ehevertrag vom 13. Jan. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 751 A

Eheleute Uhlemann Heinz, Auslandskaufmann und Elfriede, geb. Putzke, Wiesbaden Sonnenberger Str. 66, II. Durch Ehevertrag vom 24. Jan. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 752 A

Eheleute Föllmer, Wilhelm, Dr. med., Facharzt für Frauenkrankheiten und Leonora, geb. Pusch, Wiesbaden, Idsteiner Straße 111. Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 753 A

Eheleute Grundel, Hans, Schneidemeister, und Leni, geb. Weigand, Wiesbaden, Röderstr. 17. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 2 GR 754 A

Eheleute Schulte-Derne, Hellmuth, Kaufmann, und Lilly, geb. Freitag, Wiesbaden, Herrngartenstraße 11. Durch Ehevertrag vom 7. Febr. 1947 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 755 A

Eheleute Emmerich, Robert, Buchhalter, und Anna, geb. Hofmann, Wiesbaden, Adlerstraße 77. Durch Ehevertrag vom 3. März 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 756 A

Eheleute Kreisler, Erich, Buchhändler, und Ilse, geb. Luck, Wiesbaden-Kostheim, Hochheimer Straße 66, I. Durch Ehevertrag vom 25. Sept. 1945 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 757 A

Eheleute Winkler, Horst, Sprachlehrer, und Margot, geb. Dehne, Wiesbaden, Weibenburgstr. 6, III. Durch Ehevertrag vom 30. Nov. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 758 A

Wiesbaden, 10. 4. 47 Amtsgericht

926 9. April 1947: Driever, Wilhelm Johannes, Kaufmann in Marburg, und Martha Ida, geb. Lauterbach: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. Februar 1947 ausgeschlossen. GR 316

Marburg/L., 12. 4. 47 Amtsgericht

927 9. April 1947: Schultz, Helmut Hans, Kaufmann in Marburg/Lahn, und Erna Henrika, geb. Behr: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1947 ausgeschlossen. GR 318

Marburg/L., 12. 4. 47 Amtsgericht

928 Eheleute Techniker Paul Schilling und Anneliese, geb. Venediger, in Kronberg (Taunus): Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1945 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 1 GR 213 A

Königstein i. T., 8. 4. 47 Amtsgericht

929 8. April 1947. Eheleute August Gregor Aloysius Agricola, Sattler, und Maria Elisabeth, geb. Griebel, in Kerzell (Kreisl Fulda): Durch notariellen Ehevertrag vom 3. April 1947 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 635

10. April 1947. Eheleute Paul Heinrich Hartmann, Schreinermeister, und Philippine Justine Maria, geb. Kühn, in Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 1. April 1947 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart; die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist jedoch ausgeschlossen. GR 636

Fulda, 10. 4. 47 Amtsgericht

Genossenschaftsregister-sachen

930 Spar- und Darlehnskassenverein Lindenholzhausen: Der Landwirt Josef Jung-Diefenbach ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Landwirt Heinrich Becker von Lindenholzhausen in den Vorstand gewählt. Gnr 17 A

Limburg, 21. 3. 47 Amtsgericht

931 Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse Büdingen, eGmbH, in Büdingen. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 16. März 1946 wurde die Firma geändert in: Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse Büdingen u. Gelnhausen eGmbH, in Büdingen/Hessen. Gnr 7

Büdingen, 12. 4. 47 Amtsgericht

932 22. November 1946. Viehverwertungsgenossenschaft Lahn-Dill e. G. m. b. H. in Dillenburg: Sp. 5: Albert Jung, Landwirt, Mandersbach, Willi Donsbach, Landwirt, Fleisbach Reinhard Konrad, Landwirt, Simmersbach, Albert Weyel, Landwirt, Allendorf, Gustav Diebel, Landwirt, Rodenbach, Sp. 6: Aus dem Vorstand sind ausgeschieden: Otto Triesch, Paul Klein, Otto Stahl, Ludw. Schmidt III. und Karl Oppen. An ihre Stelle wurden gewählt als Vorsitzender Albert Jung, als Stellvertreter Willi Donsbach als Beisitzer Reinhard Konrad, Albert Weyel und Gustav Diebel. Gnr 70

Dillenburg, 11. 4. 47 Amtsgericht

Musterregistersachen

933 Erich Hoedt, Seligenstadt (Hessen), Frankfurt Str. 84: Ein Modell für Preßdübelverspannung für Besen- und andere Stiele, Verschlössen. Modell für plastische Erzeugnisse. Fabrik-Nr. 1 Schutzfrist 10 Jahre. Angemeldet am 25. Sept. 1946, 9.25 Uhr. MR 238

Solligenstadt (Messen), 31. 3. 47 Amtsgericht

934 Adam Selp III., Schneidemeister, in Beerfelden: Ein Muster für ein Trachtenkostüm, plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 19. März 1947, 11.30 Uhr. MR 10

Beerfelden, 19. 3. 47 Amtsgericht

935 Theodor Maurer, Wetzlar: Ein Baukastenmodell sowie Musterstücke zu einem Gartenbaukasten; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Geschäfts-Nr.: Th. M. I und II; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 24. März 1947, 11 Uhr. MR 86

Wetzlar, 24. 3. 47 Amtsgericht

936 G. Schanzenbach & Co. GmbH, in Frankfurt a. M.: Schutzfrist um 5 Jahre verlängert. 7 MR 4938, 4971, 5030

Joachim von Mellenthin in Frankfurt a. M.: Verschönerer Umschlag mit einem Muster (Werbetafel mit Stadtplan) in bunten Farben nebst einer Fotokopie davon, offen; Muster für plastische Erzeugnisse; Geschäfts-Nr. 0 141 246; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 17. Dezember 1946, 11.50 Uhr. 7 MR 5453

Rudolf Kuch in Frankfurt a. M.: Umschlag mit 9 Mustern Steine eines Gesellschaftsspieles; verschlossen; Muster für plastische Erzeugnisse; Geschäfts-Nummern 60 247 bis 60 255; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 10. Februar 1947, 10.20 Uhr. 7 MR 5454

Frankfurt a. M., 27. 3. 47 Amtsgericht

937 Photograph Willi Heinz in Limburg (Lahn) Bahnhofstraße 2: Geschmacksmuster, insbesondere als Unterhaltungs- und Lehrspiel geeignete Verkehrskarte. Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 29. Januar 1947 12 Uhr 10 Min. MR 32

Limburg, 21. 3. 47 Amtsgericht

938 Micheline Gerard, Wiesbaden. Ein Briefumschlag, enthaltend 34 Fotografien von Modellen für Handtaschen, Aktenmappen und Koffer. Fabriknummer: 110H, 103H, 105H, 108H, 208N, 209N, 215N, 215N, 216N, 218N, 219N, 220N, 221, 223N, 224N, 225N, 228N, 233N, 234N, 235N, 236N, 237N, 238N, 239N, 240N, 241N, 401S, 407S, 408S, 409S, 212N, 106H, 301M, 351K. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet: 27. März 1947, 11.30 Uhr. 2 MR 328

Paul Adolf Schaefer, Wiesbaden. Briefumschlag mit Muster von zwei Spielfwürfel aus Gummi mit erhabenen Punktezeichen und abgesetzten Würfelstufen. Fabriknummer: 223/47 Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet: 31. März 1947, 10.15 Uhr. 2 MR 329

Wiesbaden, 10. 4. 47 Amtsgericht

939 8. März 1947, 9 Uhr. Ehefrau Margaretha Kumm, geb. Hoffmann, Oberwall: Muster für plastische Erzeugnisse: Stoffpuppe mit drehbarem Kopf und plastischem, abwaschbarem Gesicht, mit der Fabriknummer 3. Schutzfrist 3 Jahre MR 4/47

Eltville, 15. 3. 47 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

940 „Sport- und Sängergemeinschaft 1945“ Langen mit dem SHZ in Langen. VR 72

Langen, 27. 3. 47 Amtsgericht

941 Wirtschaftsvereinigung Gießerei-Industrie Groß-Hessen, Wiesbaden, (Viktoriastraße 47) 2 VR 431

Landesvereinigung Groß-Hessen der deutschen Holz- und Kochgeräten-Industrie, Wiesbaden, (Viktoriastraße 47) 2 VR 432

Wirtschaftsvereinigung Holzhandel für Groß-Hessen, Wiesbaden. Mainzer Str. 64) 2 VR 433

Rheingauer Weinhändler-Vereinigung, Wiesbaden, (Geschäftslokal in Winkel/Rhg., Roppelsgasse 2) 2 VR 434

Verband Deutscher Sektkellereien Groß-Hessen, Wiesbaden, (Rheingauer Str. 9, E. I.) 2 VR 435

Antoniusheim, Wiesbaden, 2 VR 436

Vereinigung Großhessischer Spirituosenhersteller Wiesbaden. (Rheingauer Str. 9 E.) 2 VR 437

Wiesbaden, 10. 4. 47 Amtsgericht

942 Durch Beschluß des Amtsgerichts Hanau vom 27. Februar 1947 wurden gemäß § 29 BGB, folgende Personen als Vorstand des Vereins für Feuerbestattung, Hanau und Umgebung in Hanau bestellt, bis derselbe satzungsgemäß gebildet ist: Als 1. Vorsitzender Lehrer a. D. Karl Kuschel, Dörnighelm, als Geschäftsführer und Stellvertreter des Vorsitzenden Konrektor Albert Schaeffer, Hanau. VR 111

Hanau, 2. 4. 47 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

943 Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. A. Sachs GmbH, in Offenbach a. M., Ludwigstr. 53. Das Konkursverfahren wird nachdem der in dem Vergleichstermin vom 25. Jan 1947 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. Januar 1947 bestätigt ist, aufgehoben. Vergütung des Verwalters Dr. Beizinger für Vergleichs- und Anschlußkonkursverfahren ist festgesetzt auf 5851.— RM, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf je 125.— RM, zusammen 375.— RM. N 1/46

Offenbach a. M. 15. 3. 47 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

911 Frau Antonie Bohatsch geb. Schmidt, verw. Böhmer, in Lich, Wallstraße 1, klagt gegen ihren Ehemann Peter Bohatsch, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 5. Oktober 1946 vor dem Standesbeamten in Lich geschlossenen Ehe. Sie ladet den Beklagten in die Sitzung der 4. Kammer des Landgerichts Gießen auf den 4. Juli 1947, 9 Uhr, Zimmer 118, mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung. 4 R 186/47
Gießen, 1. 4. 47 Landgericht

915 Der Schlosser Hermann Berz in Frankfurt a. M., Elbestraße 49, bei Preiß — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Stadler in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Maria Berz, geb. Dielenthal, jetzt unbekanntes Aufenthalts, früher in Slieriggen bei Saarbrücken, Königsbruch 70, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 11. Januar 1943 vor dem Standesamt in Forbach geschlossene Ehe zu scheiden, die Beklagte für schuldig zu erklären und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 2. Juni 1947, 9 Uhr, Zimmer 132 (Neubau), mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/6 R 217/46
Frankfurt a. M., 27. 3. 47 Landgericht

916 Die Ehefrau Anneliese Wagner, geb. Georg, in Frankfurt a. M., Süd, Schweizerstr. 88, II — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuge in Frankfurt a. M. — klagt gegen ihren Ehemann, den Zahnarzt Dr. med. dent. Heinrich Gustav Wagner, unbekanntes Aufenthalts, früher in Frankfurt a. M., Zeil 63, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 2. Nov. 1940 vor dem Standesbeamten in Frankfurt a. M. geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden, den Beklagten für alleinschuldig zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 2. Juni 1947, 10 Uhr, Neubau Zimmer 131, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 61/47
Frankfurt a. M., 15. 3. 47 Landgericht

917 Der Erhard Feser in Frankfurt a. M., Süd, Gartenstr. 5 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl Hofmann in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Antonia Feser, geb. Gaida, in Hohenau/Osterreich, Hauptstr. 581, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 26. April 1945 vor dem Standesbeamten in Hohenau/Osterreich geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für den alleinschuldigen Teil zu erklären. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main auf den 16. Juni 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 104/47
Frankfurt a. M., 31. 3. 47 Landgericht

918 Der Stabsfeldwäbel Richard Krug, jetzt unbekanntes Aufenthalts, früher in Frankfurt a. M., Wolfgangstr. 65, klagt gegen die

minderjährige Hannelore Enders, geb. 10. Oktober 1933, gesetzlich vertreten durch das städt. Jugendamt in Frankfurt a. M. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mehne, Frankfurt a. M. — wegen Feststellung der Abstammung, zur Fortführung des Prozesses ladet die Beklagte den Kläger zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 2. Juni 1947, 9 Uhr, Zimmer 132 (Neubau), mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/6 R 248/46
Frankfurt a. M., 3. 4. 47 Landgericht

919 Die Frau Inge Gernsheimer, geb. Best, in Hüttengosäß, Bahnhofstraße 57 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weber, Wiesbaden — klagt gegen den Hans Gernsheimer, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 9. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 282/46
Wiesbaden, 21. 3. 47 Landgericht

920 Der Pavels Ruklis, Schlosser, früher Riga, jetzt Haus a. M., Lamboysstr., Lettenlager, Block D — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mittl, Hanau — klagt gegen seine Ehefrau Veronika Anna Ruklis, geb. Timsans, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nuballee 17, auf den 21. April 1947, 8.30 Uhr, geladen, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 24/47
Hanau, 11. 2. 47 Landgericht

921 Die Ehefrau Elisabeth Püttmann, geb. Klapp, in Cölbe Nr. 48/4, Kr. Marburg/L. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Teske, Marburg/L. — klagt gegen ihren Ehemann, den Bäcker und Konditor Heinz Erich Püttmann, zuletzt wohnhaft in Baden-Baden, Friedhofstr. 10, bei Kley, auf Nichtigkeit der am 26. Okt. 1946 vor dem Standesbeamten in Cölbe geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts in Marburg/Lahn auf den 11. Juni 1947, 9.30 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 554/46
Marburg/L., 26. 3. 47 Landgericht

922 Die Ehefrau Erika Hoppe, geb. Wilhelmson, Marbach Nr. 12, Kr. Marburg/L. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wagner in Marburg/L. — klagt gegen ihren Ehemann Otto Hoppe, Tischlermeister, zuletzt wohnhaft in Wehrda Haus Nr. 46, auf Aufhebung der am 15. Dez. 1945 vor dem Standesbeamten in Wehrda, Landkreis Marburg geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/L. auf den 11. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 468/46
Marburg/L., 26. 3. 47 Landgericht

923 Die Ehefrau Barbara Ellner, geb. Müller, in Wehrhausen, Haus Nr. 36 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reich in Marburg/L. — klagt gegen ihren Ehemann, den Melker Helmut Emil Wilhelm, genannt Fritz Ellner, zuletzt im Februar 1946 in der Wohnung von Frau Frost, Marburg/L., gewesen, auf Scheidung der am 28. Juli 1943 vor dem Standesbeamten in Frankfurt a. M. geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/L. auf den 11. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 107/44
Marburg/L., 26. 3. 47 Landgericht

924 Die Ehefrau Elisabeth Schäfer, geb. Kuth, in Verna-Welcherod, Dillicherstr. 6, Bez. Kassel, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Müller-Eigner in Marburg/L. — klagt gegen ihren Ehemann Heinz-Karl Schäfer, zuletzt in Dillstadt polizeilich gemeldet, auf Scheidung der am 27. Dez. 1942 vor dem Standesbeamten in Alendort, Kr. Fritztal-Homburg, geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/L. auf den 11. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 549/46
Marburg/L., 25. 3. 47 Landgericht

925 Der Autoschlosser Oskar Kurz, Mengsberg Nr. 111 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kuntz, Treysa — klagt gegen seine Ehefrau Alwine Becker, zuletzt wohnhaft in Simmern, auf Scheidung der am 14. 6. 1939 vor dem Ortsvorsteher von Großbiebental, Kr. Odessa, geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/L. auf den 11. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 65/47
Marburg L., 26. 3. 47 Landgericht

926 Der Ludwig Rauch, Arbeiter, Bad Homburg v. d. H., Wallstraße 11, klagt gegen die Mareyella Henrlon, früher in Bad Homburg v. d. H., Wallstr. 11, wegen Beflagte kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger RM 500.— nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1947 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. 2 C 26/47
Bad Homburg v. d. H., 7. 4. 47
Amtsgericht Wiesbaden, 1. 4. 47

927 Die Ehefrau Hildegard Pohle, geb. Brahm, zu Liebenau, Bezirk Kassel — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Müller in Kassel — klagt gegen ihren Ehemann, den Kraftfahrer Erich Pohle, früher bei Fritztal, Rosengasse 2, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrag die Ehe der Parteien auf Grund der alleinigen Schuld des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Zivilkammer des Landgerichts Kassel, im Drusehain 1, (Luisenhaus), Zimmer 8, auf den 7. Juni 1947, 10.45 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gericht zuge-

lassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 30. Oktober 1946 angeordnet worden. Das persönliche Erscheinen der Parteien ist angeordnet worden. 1 R 758/46
Kassel, 30. 10. 46 Landgericht

928 Der Musiker Rudolf Kapitän in Frankfurt a. M. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Dillmann — klagt gegen die Frau Eilfriede Kapitän, geb. Rotsch, früher in Außig-Pockau, mit dem Antrag auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 6. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 131, Gerichtsneubau mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2 R 81/47
Frankfurt a. M., 21. 3. 47 Landgericht

929 Die Frau Else Natzinger, geb. Schneider, in Frankfurt a. M., Nied — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Nix — klagt gegen den Wilhelm Natzinger, unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrag auf Ehescheidung gemäß §§ 42, 43 des Ehegesetzes. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 1. Juli 1947, 10 Uhr, Zimmer 101 (Gerichtsneubau), mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/8 R 128/47
Frankfurt a. M., 29. 3. 47 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

930 1. Igor Prince Comnène Paléologue, Baron Schmidt von der Launitz, geboren am 3. Juni 1926 in Riga (Lettland). 2. Nina Princesse Comnène Paléologue, Baronne Schmidt von der Launitz, geboren am 22. Februar 1928 in Riga (Lettland), beide zuletzt wohnhaft in Riga (Lettland) und lettische Staatsangehörige, werden für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird für beide der 25. Dezember 1939, 24 Uhr, festgestellt. Die Todeserklärung erfolgt beschränkt mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten fallen dem Nachlaß zur Last. 4a II 84/5/46
Wiesbaden, 1. 4. 47 Amtsgericht

931 1. Der Kaufmann Moritz Bormab, geboren am 21. August 1865 in Krietsch (Kreis Neumark). 2. dessen Ehefrau Sophie Bormab, geb. Ballin, geboren am 15. Mai 1870 in Würzburg, beide zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Rheingauer Straße 6, deutsche Staatsangehörige und jüdischer Religion, werden für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird für beide der 3. Mai 1945, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten fallen dem Nachlaß zur Last. 4a II 100-101/46
Wiesbaden, 1. 4. 47 Amtsgericht

962 Durch Gerichtsbeschuß wird Portefeullier Erich Friedrich Köhler, geb. 8. Juni 1909 in Offenbach/M. und wohnhaft daselbst, für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 26. Jan. 1943 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 4 H 2/46

Offenbach a. M., 29. 3. 47

Amtsgericht

963 Es wird festgestellt, daß der Kernmacher Wilhelm Stein in Weidenhausen, geboren am 13. Oktober 1912 in Hommertshausen, am 22. September 1944, 24 Uhr, in Habc (Ungarn) als Soldat verstorben ist (§ 39 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 [RGBl. I, S. 1186]). St X 17

Gladenbach, 29. 3. 47

Amtsgericht

964 Als Zeitpunkt des Todes des Küfers Fritz Wilhelm Gombert, geb. am 25. Okt. 1911 in Dagoberthshausen, zuletzt wohnhaft daselbst, wird der 27. März 1946, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen nach § 34 II und § 40 Verschollenheitsgesetz dem Nachlaß zur Last. II 3/47

Melsungen, 28. 3. 47

Amtsgericht

965 Der Tod des am 7. November 1910 in Lorschbach (Taunus) geborenen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Malers und Lackierers Max Webner wird festgestellt und als Zeitpunkt des Todes der 3./4. Juli 1945. Die Kosten des Verfahrens einschl. der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 4/47

Ffm.-Höchst, 27. 3. 47

Amtsgericht

966 Der verschollene Modell-schreiner Walter Diels, geboren am 7. März 1914 in Schierslein, zuletzt wohnhaft in Wiesb.-Schierslein, Hermann-Löns-Str. 53, deutscher Staatsangehöriger, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 18. Juli 1944, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten fallen dem Nachlaß zur Last. 4a II 79/46

Wiesbaden, 25. 3. 47

Amtsgericht

967 Der verschollene Arbeiter Fritz Orsowa, geboren am 3. Febr. 1913 in Mainz-Kastel, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Schulstraße 19, deutscher Staatsangehöriger, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 6. Juni 1944, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten fallen dem Nachlaß zur Last. 4a II 4/46

Wiesbaden, 10. 4. 47

Amtsgericht

968 Durch Beschluß vom 18. März 1947 ist die am 11. August 1888 in Wiesbaden geborene Witwe des Kaufmanns Franz Keil, Franziska, geb. Kersting, für tot erklärt worden. Als Todestag ist der 31. Dezember 1939 festgestellt. II 3/46

Eltville, 28. 3. 47

Amtsgericht

969 Als Zeitpunkt des Todes des verschollenen Kaufmanns Arthur Robert Faust, geboren am 20. Juni 1892 zu Berlin, zuletzt wohnhaft gewesen Friedrichsdorf (Ts.), Wiesenweg 17, wird der 13. März 1945 festgestellt. I UR II 11/47

Had Homburg v. d. H., 9. 4. 47

Amtsgericht

970 Der Hypothekenbrief für Fräulein Hedwig Damerau aus Kronberg i. Ts., Dielmannstraße 7, über das im Grundbuch von Kronberg Band 5, Blatt 164 A, Abt. III, Nr. 3 eingetragene Darlehen von

7500 RM ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Königstein vom 26. März 1947 für kraftlos erklärt worden. 2 F 1/47

Königstein (Ts.), 27. 3. 47

Amtsgericht

971 Durch Urteil vom 26. März 1947 ist das angeblich verlorene gegangene Sparkassenbuch der Kreis-sparkasse Schlüchtern Nr. 10 661 über 6.12 RM, ausgestellt für Adam Stob, Sägewerksarbeiter, Moitgers Nr. 55, für kraftlos erklärt worden. F 14/46

Schlüchtern, 26. 3. 47

Amtsgericht

972 Durch Urteil vom 26. März 1947 sind der Eigentümer des im Grundbuch von Schlüchtern Art. 425 eingetragenen Grundstücks Am Brunkenberg, Acker, 12,53 Ar groß, nämlich Korbmacher Valentin Hafner in Schlüchtern sowie dessen Rechtsnachfolger mit ihren Rechten ausgeschlossen. F 16/46

Schlüchtern, 26. 3. 47

Amtsgericht

973 Durch Urteil vom 26. März 1947 sind der Eigentümer der im Grundbuch von Oberkalbach Bl. 283 eingetragenen Grundstücke Ktbl. F Nr. 184c, Weide, Aufm Saurasen, 1,85 Ar, Ktbl. F Nr. 190, Acker, die Neuen Acker, 14,14 Ar, Ktbl. M Nr. 75a, Wiese, die Eichäcker, 4,54 Ar, nämlich der Tagelöhner Konrad Mann in Oberkalbach sowie dessen Rechtsnachfolger, mit ihren Rechten ausgeschlossen. F 17/46

Schlüchtern, 26. 3. 47

Amtsgericht

974 Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hornau Band 19, Blatt 778, Abt. III Nr. 1 eingetragene Restkaufgeldhypothek von noch 6000 RM nebst Zinsen für die Ehefrau des Generals Bruno Trommer, Helene, geb. Buttman, in Berlin-Schlachtensee, Gobinaustraße 47, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Königstein (Ts.) vom 28. Februar 1947 für kraftlos erklärt worden. 2 F 2/46

Königstein (Ts.), 27. 2. 47

Amtsgericht

975 Durch Ausschlußurteil wird der Hypothekenbrief über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Frankfurt a. M., Bezirk Ober-rad, Blatt 2101, in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Maria Sandoz, geb. Köhler, eingetragenen Darlehensforderung von 4996,36 GM wird für kraftlos erklärt. 3/4 F 272/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

976 Durch Ausschlußurteil wird der Hypothekenbrief über die zugunsten der Firma „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei-Aktiengesellschaft in Wesermünde im Grundbuch von Frankfurt a. M., Innenstadt Band 107, Blatt 5145 in Abt. III unter Nr. 3 eingetragene Restkaufgeldhypothek von 52000 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 305/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

977 Durch Ausschlußurteil wird der Hypothekenbrief über die für den Kaufmann Heinrich Stark im Grundbuch von Frankfurt a. M., Stadtbezirk 16, Band 16, Blätter 660, 661, 662 in Abt. III, lfd. Nr. 7 zur Mithaft eingetragenen Hypothek von 25 000 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 244/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

978 Durch Ausschlußurteil wird der von der Stadthauptkasse Frankfurt a. M., am 30. April 1946 dem Stadtsekretär Philipp Sauer ausgestellt, auf die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. bezogene Barscheck Nr. St. 15 979 — Kontonr. 103 830 — über 258,03 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 288/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

979 Durch Ausschlußurteil werden die Hypothekenbriefe: a) über die für den Kaufmann Bernhard Dietz zu Frankfurt a. M. im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 20, Blatt 744, Abt. III, Nr. 5 eingetragenen Restkaufforderung von 23 000 GM, und b) über die für die Eheleute Kaufmann Bernhard Dietz und Hildegard, geb. Jassoy, aus Frankfurt a. M. im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Blatt 6286, Abteilung III, Nr. 1 je zur idealen Hälfte eingetragenen Darlehensforderung von 24 000 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 269/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

980 Durch Ausschlußurteil wird der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 18, Blatt 704 in Abt. III unter Nr. 13 zugunsten der Bornheimer Volksbank e. G. m. b. H. in Frankfurt a. M., Berger Straße 171, eingetragene Grundschrift von 50 000 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 270/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

981 Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Blatt 5215, in Abt. III unter Nr. 9 zugunsten der Bornheimer Volksbank e. G. m. b. H. in Frankfurt a. M., Berger Straße 171, eingetragene Grundschrift von 5000 RM wird für kraftlos erklärt. 3/4 F 270/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

982 Durch Ausschlußurteil wird das auf den Namen des Gerichts-vollziehervereins in Frankfurt a. M. bei der Nassauischen Sparkasse unter der Nr. E 20 424 geführte Sparkassenbuch mit einer Einlage von Ende 1944 = 2243,18 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 306/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

983 Durch Ausschlußurteil wird der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Bergen-Enkheim Band 30, Art. 1242 in Abt. III unter Nr. 3 eingetragenen Hypothek von 10 000 GM zugunsten des Kaufmanns Michael Levi in Amsterdam, Barndesteeg Nr. 4, für kraftlos erklärt. 3/4 F 245/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

984 Durch Ausschlußurteil wird der von der Stadthauptkasse Frankfurt a. M., am 31. Mai 1946 dem Verwaltungsdirektor Theodor Tili ausgestellt, auf die Frankfurter Bank bezogene Barscheck über 345,90 RM (Scheck Nr. St. 018 834, Nr. 103 830) für kraftlos erklärt. 3/4 F 290/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

985 Durch Ausschlußurteil wird der Grundschriftbrief über die auf dem Grundbuchblatt der Gemar-kung Steinbach Band 25, Blatt 1193 zugunsten der Spar- und Darlehns-kasse e. G. m. b. H. in Steinbach (Ts.) in Abt. III unter Nr. 1 eingetragenen Grundschrift von 2100 RM für kraftlos erklärt. 3/4 F 206/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

986 Durch Urteil werden die von dem Vorschußverein Hünfeld eGmbH., Hünfeld, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. Ka 39 lautend auf August Kiel und Nr. Ka 40 lautend auf Emil Kiel, beide in Arzell, Kr. Hünfeld, für kraftlos erklärt. F 2/47

Hünfeld, 9. 4. 47

Amtsgericht

987 Durch Ausschlußurteil sind die nachstehend näher bezeichneten, von der Stadtparkasse Frankfurt a. M. ausgestellt, und auf folgende Namen lautenden Sparbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Nr. 4151 BO über RM 432,38: Erika Bloyel, geb. Pappert,
2. Nr. 5343 Ho. über RM 3591,40: Wilhelm Ell,
3. Nr. 5542 Zeil über RM 3755,32: Therese Gebler, geb. Hohmann,
4. Nr. 29579 H6. über RM 2130,93: Günthel Heydenreich,
5. Nr. 50432 Do. über RM 2219,31: Margarete Kaes, geb. Graef,
6. Nr. 9053 Wo. über RM 1921,71: Erich und Gretel Pfeil, geb. Epp,
7. Nr. 21577 Ho. über RM 876,78: Hertha Schmidt,
8. Nr. 8010 Bo. über RM 7130,62: Karl Wegner. 3/4 F 273-281/46

Frankfurt a. M., 1. 4. 47

Amtsgericht

988 In der Strafsache Gerhard Werner ist die nicht freigewordene Sicherheit von 100.— (einhundert) Reichsmark der Staats-kasse gemäß § 122 StPO. verfallen. 2 Gs 12/47

Treysa, 9. 4. 47

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

989 Die Kennkarte der Meldepflichtigen Amalie Kühr, geb. Sperka, geboren am 3. Juli 1899, wohnhaft in Probbach, Nr. Y 143 637 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. I 4/837

Weilburg, 15. 3. 47

Der Landrat

990 Der am 14. Dezember 1946 im Regierungen-Durchgangslager Gießen ausgestellte Flüchtlingsausweis Nr. 43 202 des Flüchtlings Gerhard Doerffel ist seinem Inhaber auf dem Frankfurter Hauptbahnhof gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Kreisflüchtlingskommissar für den Landkreis Gießen

C Wirtschaftsanzeigen

991 Samson Apparatebau Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Die am 22. April 1947 11 Uhr, einberufene Hauptversammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft in Frankfurt a. M. ist auf den 25. April 1947, 11 Uhr, verlegt worden. Lokal und Tagesordnung bleiben unverändert.

Frankfurt a. M., 14. 4. 47

Der Vorstand

992 Saalbau-Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden zu der am Montag, 12. Mai 1947, 17 Uhr, in Frankfurt am Main, Siesmayerstraße 12, I (Besatzungsamt) stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Tagesordnung: Wahlen zum Aufsichtsrat. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung durch Hinterlegung nach den gesetzlichen Bestimmungen den Besitz von Aktien mit Nummernverzeichnis bei der Gesellschaft, Frankfurt/M., Scholdererweg 13, bei der Stadthauptkasse - Hinterlegungsstelle, Frankfurt a. M., Paulsplatz 9, oder bei einem deutschen Notar nachgewiesen haben.

Frankfurt a. M., 9. 4. 47

Der Vorstand

993 Josef Karl & Co., Aktien-Gesellschaft, Kassel

Bilanz zum 31. Dezember 1945

AKTIVA		
	RM	RM
Gebäude-Neuzugang	20 407,77	
Abschreibungen	2 048,77	18 367,—
Inventar:		
Stand am 1. 1. 45	7 342,50	
Neuzugang	490,70	
	7 833,20	
Umbuchung auf Konto für Ersatzbeschaffung	7 341,50	
Abschreibung	491,70	
	490,70	1,—
Fahrzeuge:		
Stand am 1. 1. 45	6 736,40	
Abschreibungen	1 801,40	4 935,—
Warenvorräte		285 995,70
Anzahlungen		9 906,94
Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen		60 901,43
Kasse, Reichsbank und Postscheck		10 926,64
Anderer Bankguthaben		159 956,77
Forderungen an das Reich		110 571,15
		661 561,63

PASSIVA

	RM
Aktienkapital	262 500,—
Gesetzliche Rücklage	26 250,—
Rücklage für Ersatzbeschaffung	52 072,57
Wertberichtigung der durch den Krieg betroff. Aktiven	10 000,—
Wertberichtigung der Außenstände	5 000,—
Rückstellungen für Pensionen	108 000,—
Sonstige Rückstellungen	23 088,—
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	13 141,01
Sonstige Verbindlichkeiten	145 641,01
Gewinn-Vortrag	20 465,02
Gewinn 1945	5 204,82
	661 561,63

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1945

AUFWENDUNGEN		RM
Löhne und Gehälter		59 048,32
Soziale Abgaben		5 398,69
Abschreibungen		4 332,87
Zinsen		8 086,52
Steuern		13 258,75
Beiträge für Berufsvertretungen		448,20
Sonstige Aufwendungen		34 792,68
Zuführung zur Wertberichtigung der durch den Krieg betroffenen Aktiven		10 000,—
Gewinn-Vortrag		20 465,02
Gewinn		5 204,82
		159 035,07
ERTRÄGE		RM
Gewinn-Vortrag		20 465,02
Ertrag gemäß § 132/II AG		123 047,01
Außerordentliche Erträge		15 525,04
		159 035,07

Kassel, 25. 3. 47

Josef Karl & Co. AG.

Der Vorstand: Engelhardt, HeiB

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Wertansätze, soweit sie durch den Kriegsausgang beeinflußt sind, können nicht endgültig beurteilt werden.

Kassel, 31. 1. 47 Dipl.-Kaufmann L e d e w i g, Wirtschaftsprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes sind folgende: Wilhelm Engelhardt, Kassel; Andreas HeiB, Kassel. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen wie folgt: Frau Hermine Karl, geb. Norderlechner, Vorsitzende, Kassel; Frau Hanna Leister, geb. Hoy, Kassel; Alwin Heise, Kassel.